

BaloiseCombi Haushalt

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2021

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 5

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG, nachfolgend Basler genannt. Der Hauptsitz befindet sich am Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:
www.baloise.ch

2. Widerruf

Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme können Sie schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen. Ihr Widerruf ist wirksam und Ihr Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Basler Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass Ihr Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Sie sind aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Ihre bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Folgende Sachen, Kosten und Erträge können Sie einzeln oder in Kombination versichern:

- **Hausrat**
Alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen.
- **Mobilheim/Wohnwagen**
Mobiles Haus ohne Strassenzulassung, welches nur mit einem Lastwagen transportiert werden kann oder nicht eingelöster Wohnwagen, samt Zubehör. Die Umgebungsversicherung ist automatisch mitgeschlossen.
- **Vorsorgeversicherung**
Neuanschaffungen und Wertsteigerungen von zum Vollwert versicherten Sachen an den Versicherungsorten.
- **Motorfahräder (Mofa) inkl. ihnen gleichgestellten Elektrovelos**
Motorfahräder (Mofa) inkl. ihnen gleichgestellten Elektrovelos (mit Tretunterstützung über 25 km/h) für deren Gebrauch auf öffentlichen Strassen Kontrollschilder vorgeschrieben sind.
- **Geldwerte**
Bargeld, Wertpapiere und Reisechecks, Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente und Gutscheine, Prepaid Karten (z. B. Travel Cash Card, Reka-Card oder Lunch-Check).
- **Kosten**
Aufräumungs- und Entsorgungskosten, Dekontaminationskosten, zusätzliche Lebenshaltungskosten, Schlossänderungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Löschkosten, Schadennachweis- und Expertenkosten, Kosten für Notmassnahmen.

Folgende Gefahren und Schäden können versichert werden:

- Feuer/Elementarereignisse
- Erdbeben

3 Produktinformationen

- Diebstahl
- Wasser
- Glasbruch
- Hausratkasko
- Handykasko

Ergänzen Sie diesen Versicherungsschutz mit

- Haftpflichtversicherung
- Reiseversicherung
- Rechtsschutzversicherung

Profitieren Sie zudem von den Zusatzdeckungen

- Sicherheitsbaustein Sorglos
- Sicherheitsbaustein Protection
- Assistance

Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet, ausser F1.2 Grossschadenservice ist eine Summenversicherung.

Bei der Summenversicherung ist die Versicherungsleistung unabhängig davon geschuldet, ob das versicherte Ereignis eine Vermögenseinbusse bewirkt hat und wie hoch diese effektiv ausgefallen ist. Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Summenversicherungsleistungen können mit anderen Leistungen kumuliert werden, Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angeordnet werden (Koordination).

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (Sachversicherung) oder verursacht (Haftpflichtversicherung/Rechtsschutzversicherung) werden. Als Zeitpunkt der Verursachung gilt für Rechtsfälle die erste streitbegründende Handlung oder Unterlassung.

Den geografischen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte den VB und Ihrem Versicherungsvertrag.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

6. Dauer des Versicherungsschutzes

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.

7. Prämie und Selbstbehalt

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

8. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreichet diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

9. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Risikofragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrerhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Zur Vermeidung einer allfälligen Unterversicherung und daraus später resultierender Leistungskürzung empfehlen wir Ihnen in der Hausratversicherung, mit Hilfe des Inventarblattes der Basler, den richtigen Versicherungswert zu ermitteln.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend dem Kundenservice der Basler, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichen: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Die Schadenmeldung kann auch über das Internet (www.baloise.ch) oder per E-Mail (kundenservice@baloise.ch) vorgenommen werden.

Bei Diebstahl verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Geht Ihr Reisegepäck verloren oder wird es beschädigt, so müssen Sie sich Schadenursache und -umfang durch die Transport- oder Reiseunternehmung bescheinigen lassen.

Im Rechtsschutzverfahren ist zuerst die Basler telefonisch zu benachrichtigen, damit sofort die geeigneten Massnahmen eingeleitet werden können. Die Schadenerledigung selber erfolgt durch die Rechtsdienste der Assista Rechtsschutz AG, Ch. de Blandonnet 4, 1214 Vernier/Genève.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe sind Sie beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Verletzen Sie schuldhaft die erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

10. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

11. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des 3. Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens 14 Tage bei Auszahlung Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehaltserhöhung, aufgrund z. B. Tarifänderungen (ausgenommen automatische Summenanpassung beim Hausrat/Mobilheim/Wohnwagen)	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	Keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrserhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung

12. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir auf die Bearbeitung Ihrer Daten angewiesen. Dabei beachten wir insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung

Wir bearbeiten Ihre für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten (z.B. Angaben zu Ihrer Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die von Ihnen übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhalten wir auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung

Ihre Daten werden von uns nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche wir Ihnen bei deren Erhebung aufgezeigt haben, oder zu welchen wir gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind. Wir bearbeiten Ihre Daten in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Sie haben das Recht, uns schriftlich mitzuteilen, wenn Sie nicht beworben werden wollen. Sofern unsere Datenbearbeitung auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, halten wir uns an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung

Wir können für die Datenbearbeitung auf Ihre Einwilligung angewiesen sein. Ihr Versicherungsantrag sowie Ihre Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenaustausch

Allenfalls nehmen wir zur Risikobemessung und zur Prüfung Ihrer Ansprüche Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Amtsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus können wir dazu verpflichtet sein, Ihre Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an unsere festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben sind wir am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadenabwicklung können wir eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zu Ihrer Person aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhalten wir einen entsprechenden Hinweis, können wir unsere Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzes ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung finden Sie unter www.svv.ch/de/his.

Ihre Rechte in Bezug auf Ihre Daten

Sie haben nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir über Sie bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung Ihrer Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben, in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Speicherungsdauer

Ihre Daten werden im Einklang mit unseren Löschkonzepten nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und wir zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind. Sobald Ihre Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website: www.baloise.ch/datenschutz

Für Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Basler Versicherung AG

Datenschutzbeauftragter

Aeschengraben 21, Postfach

CH-4002 Basel

datenschutz@baloise.ch

13. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG

Beschwerdemanagement

Aeschengraben 21, Postfach

CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800

beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva

Postfach 1063

8024 Zürich

www.versicherungsombudsman.ch

Vertragsbedingungen

Hausratversicherung

A1 Hausrat

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A1

Hausrat, das heisst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen von versicherten Personen, inklusive

- Schmuck, Armband- und Taschenuhren
- Fahrräder sowie diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen (z. B. Elektrofahrräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h) und fahrzeugähnliche Geräte
- geleaste und gemietete Gegenstände
- Fahrnisbauten sind bewegliche Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt worden sind und die nicht als Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen
- Haustiere
- privat erworbene Berufswerkzeuge und -kleider von Unselbstständig-erwerbenden

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Besonderheiten bei Schmuck, Armband- und Taschenuhren

Im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat sind Schmuck, Armband- und Taschenuhren bei Diebstahl bis maximal CHF 50'000 versichert.

Diese Begrenzung gilt nicht, wenn Schmuck, Armband- und Taschenuhren zum Zeitpunkt des Schadenereignisses von den versicherten Personen getragen werden oder in einem Sicherheitsbehältnis eingeschlossen sind. Als Sicherheitsbehältnisse gelten eingemauerte Wandtresore oder Kassenschränke über 100 kg Gewicht.

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert des beschädigten Hausrats. Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz eines Haustieres zur Zeit des Schadenfalles.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Beschädigter Hausrat/Verletzte Haustiere

Reparatur- resp. Heilungskosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung.

Kein Versicherungsschutz besteht für

A1.20

einzel bezeichnete Sachen und Haustiere, für die eine separate Versicherung besteht sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

A1.21

Geldwerte.

A1.22

Sachen, die nicht Hausrat sind, wie

- Motorfahrzeuge inkl. Anhänger (ausgenommen sind ferngesteuerte Modellfahrzeuge und Rasenmähertraktoren ohne Kontrollschilder)
- Zubehör von Motorfahrzeugen, d. h. am Fahrzeug nicht fest montierte Sachen, sofern dafür eine Kaskoversicherung besteht (z. B. Pneus, Skiträger etc.)
- Mobilheim
- Wohnwagen
- Wohnmotorwagen
- Schiffe, für die bei einer Benützung eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist (ausgenommen sind Kites)
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen (ausgenommen sind Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme, Deltasegler und ferngesteuerte Fluggeräte bis 30 kg Gewicht)
- Motorfahräder (Mofa) inkl. ihnen gleichgestellten Elektrowelos (mit Tretunterstützung über 25 km/h)

A1.23

Kosten für die Wiederherstellung von Bild-, Ton- oder Datenaufzeichnungen und EDV-Software auf Datenträgern jeder Art.

A1.1 Mobilheim/Wohnwagen

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A1.1

Das Mobilheim (mobiles Haus ohne Strassenzulassung, welches nur mit einem Lastwagen transportiert werden kann) oder der nicht eingelöste Wohnwagen samt Zubehör.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Entschädigungsgrundlage für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert des beschädigten Mobilheimes/Wohnwagens.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

A1.1.20

Mobilheime/Wohnwagen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

A1.1.21

- eingelöste Wohnwagen
- Wohnmotorwagen

A1.2 Umgebungsversicherung

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A1.2.1

Bauliche Anlagen

Ausserhalb des Mobilheimes/Wohnwagens liegende, nicht zu diesem gehörende, wohl aber auf dem gleichen Grundstück befindliche bauliche Anlagen wie z. B. Stützmauern, Treppen, Wege, Einfahrten, Briefkästen, Fahnenstangen, Zäune und dergleichen.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Entschädigungsgrundlage für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

A1.2.2

Umgebungsbepflanzungen

Die für die Wiederherstellung und Bepflanzung der Gartenanlagen (inkl. Humus) in den ursprünglichen Zustand aufgewendeten Kosten.

Entschädigungsgrundlage = tatsächlichen Kosten

Kein Versicherungsschutz besteht für

A1.2.20

Umgebungspflanzungen

- Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen
- Schäden infolge böswilliger Beschädigung sowie Beschädigung durch wilde, nicht privat gehaltene Tiere
- Schäden, die über eine Wasserversicherung versichert werden können

A1.2.21

Einzel bezeichnete Sachen, für die eine separate Versicherung besteht sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

A2 Vorsorgeversicherung

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A2

Die Vorsorgeversicherung gilt für Neuanschaffungen und Wertsteigerungen von zum Vollwert versicherten Sachen an den Versicherungsorten. Im Schadenfall werden die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung und der versicherten Sachen zusammengezogen.

Die Vorsorgeversicherung gilt im Rahmen und Umfang dieses Versicherungsvertrages und bis zu der für die Vorsorgeversicherung festgelegten Höchstentschädigung.

A3 Motorfahräder (Mofa) inkl. ihnen gleichgestellten Elektrowelos

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A3

Motorfahräder (Mofa) inkl. ihnen gleichgestellten Elektrowelos (mit Treunterstützung über 25 km/h) für deren Gebrauch auf öffentlichen Straßen Kontrollschilder vorgeschrieben sind.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Entschädigungsgrundlage für Fahrzeuge, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert des beschädigten Fahrzeugs.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Beschädigte Fahrzeuge

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung; bei Zeitwertversicherung höchstens der Zeitwert.

Kein Versicherungsschutz besteht für

A3.20

Fahrzeuge, für die eine separate Versicherung besteht.

A4 Geldwerte

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A4

- Bargeld
- Wertpapiere und Reisechecks
- Münzen und Medaillen
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- ungefasste Edelsteine und Perlen
- unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente und Gutscheine
- Prepaid Karten (z. B. Travel Cash Card, Reka-Card oder Lunch-Check)

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

A5 Kosten

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

A5.1

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Deponierungsplatz sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

A5.2

Dekontaminationskosten

Kosten für

- die Untersuchung, die Dekontamination sowie den Austausch von kontaminiertem Erdreich (inkl. Fauna und Flora) resp. die Beseitigung von kontaminiertem Wasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat
- den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Wasser in eine Wiederaufbereitungsanlage und wieder zurück zur Schadenstätte
- den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Wasser in die nächste geeignete Deponie sowie die dortige Ablagerung oder Vernichtung
- die Wiederherstellung des eigenen oder gepachteten Grundstückes in den Zustand vor Eintritt des Schadenfalles

Die Dekontaminationskosten werden ersetzt, sofern und soweit sie

- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines versicherten Schadenereignisses auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück entstanden ist
- aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verfügung notwendig werden, die innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen ist und sich auf Gesetze oder Verordnungen abstützt, welche vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind
- nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag entschädigt werden

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestehenden Kontamination erforderlichen Betrag

übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

A5.3

Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Kosten aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume sowie die aus Untermiete entstehenden Ertragsausfälle.

Entschädigungsgrundlage = effektive Mehrkosten abzüglich eingesparte Kosten

A5.4

Schlossänderungskosten

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten sowie an gemieteten Banksafes.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

A5.5

Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (z. B. Aufwendungen für die De- oder Remontage von Hausratgegenständen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäude-/Mobilheim-/Wohnwagenteilen oder für das Erweitern von Öffnungen).

Diese Versicherung ist subsidiär, d.h. die Kosten werden nur übernommen, soweit sie nicht durch eine kantonale oder anderweitige Versicherung übernommen werden.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

A5.6

Löschkosten

Aufwendungen der Feuerwehren und andere Löschkosten, die vom Versicherungsnehmer aufgewendet wurden oder ihm auferlegt worden sind.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

A5.7

Schadennachweis- und Expertenkosten

Notwendige externe Schadennachweiskosten und Expertenkosten eines gemeinsamen oder von der Basler bestimmten Experten zur Festsetzung eines gedeckten Schadens.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

A5.8

Notmassnahmen

Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

A5.9

Anvertraute Gegenstände und Effekten von Gästen

Anvertraute Gegenstände im Eigentum Dritter und Effekten von Gästen.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Entschädigungsgrundlage für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

Kein Versicherungsschutz besteht für

A5.20

Löschkosten

Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind.

B1 Feuer/Elementarereignisse

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

B1.1

Feuer

- Brand
- plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch
- Blitzschlag
- Explosion
- Implosion
- Meteoriten und andere Himmelskörper
- Seng- und Nutzfeuerschäden
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon
- Verderb von Tiefkühlgut bei technischem Versagen des Kühlaggregates oder bei Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr

B1.2

Elementarereignisse

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft und Gebäude abdeckt)
- Hagel
- Lawine
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdbeben

Für den Hausrat sowie die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Aufsichtsverordnung der Elementarschadenversicherung.

B1.3

Feuer/Elementarereignisse

Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuer- und Elementarschäden.

B1.4

Psychologische Betreuung

Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychotherapeuten nach einem versicherten Feuer- oder Elementarschaden.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf CHF 3'000 begrenzt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

B1.20

Feuer

- Bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung
- Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräfte-mechanische Betriebsauswirkungen
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung
z. B. Kurzschluss
- Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen in Erfüllung ihrer normalen Funktion entstanden sind
z. B. Beschädigung der Schmelzsicherung

B1.21

Elementarereignisse

- Bodensenkungen
- schlechter Baugrund
- fehlerhafte bauliche Konstruktion
- mangelhafter Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser
- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf seine Ursache
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betreffen
- Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser

B1.22

Feuer/Elementarereignisse

Schäden, die infolge eines Erdbebens oder einer vulkanischen Eruption entstanden sind.

B1.23

Psychologische Betreuung

Regressansprüche Dritter.

B2 Erdbeben

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen als Folge von

B2.1

Erdbeben

Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

B2.2

Vulkanische Eruptionen

Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschewolken, Ascheregen, Glutwolken oder Lavafluss.

B2.3

Ereignisdefinition

Alle Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

B2.4

Feuer/Elementarereignisse, Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen.

B2.5

Psychologische Betreuung

Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychotherapeuten nach einem versicherten Erdbebenschaden oder vulkanischen Eruptionen.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf CHF 3'000 begrenzt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

B2.20

Schäden durch

- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen
- Veränderungen der Atomkernstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache

B2.21

Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

B2.22

Psychologische Betreuung

Regressansprüche Dritter.

B3 Diebstahl

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

B3.1

Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch gewaltsames

- Eindringen in ein Gebäude/Mobilheim/Wohnwagen oder in den Raum eines Gebäudes/Mobilheimes
- Aufbrechen eines Behältnisses im Inneren eines Gebäudes/Mobilheimes/Wohnwagens

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Für den Inhalt von eingemauerten Wandtresoren, Kassen-/Panzer-schränken und Tresorräumen haftet die Basler nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, zuhause sorgfältig verwahrt oder in einem

gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sowie für elektronische Schlüssel, Codekarten und Ähnlichem sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

B3.2

Beschädigung/Vandalismus

Beschädigung/Vandalismus bei Diebstahl oder einem Versuch dazu an
→ Hausrat
→ Gebäuden/Mobilheimen/Wohnwagen (an den Versicherungsorten), sofern kein Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag besteht

B3.3

Beraubung

→ Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen
→ Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod

B3.4

Einfacher Diebstahl

→ Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt
→ Diebstahl durch Aufbrechen von Fahrzeugen
→ Einschleichen
→ Taschendiebstahl

B3.5

Reisegepäck ausserhalb der Versicherungsorte

Abhandenkommen, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, während sich dieses in Gewahrsam einer Transport- oder Reiseunternehmung befindet oder bei einem Autounfall beschädigt wird.

B3.6

Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl/Beraubung

Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychotherapeuten nach einem versicherten Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschaden.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf CHF 3'000 begrenzt.

B3.7

Selbstverteidigungskurs nach Beraubung

Kosten für die Durchführung eines Selbstverteidigungskurses nach einem versicherten Beraubungsschaden.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf CHF 500 begrenzt.

B3.8

Reinigung der Räumlichkeiten und Gegenstände nach Diebstahl

Kosten für die Reinigung der privat bewohnten Räume und privat genutzten Gegenstände am Versicherungsort durch ein Reinigungsunternehmen nach einem versicherten Diebstahlschaden (am Versicherungsort), sofern dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz beansprucht werden kann.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf CHF 3'000 begrenzt.

B3.9

Umzug nach Diebstahl

Kosten für den Umzug in ein neues Heim, sofern die bisher privat genutzten Räumlichkeiten am Versicherungsort aufgrund eines versicherten Diebstahlschadens (am Versicherungsort) nicht mehr bewohnt werden

können. Der Umzug muss bis spätestens 12 Monate nach dem Schadenereignis innerhalb der Schweiz/Fürstentum Liechtenstein erfolgen. Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf CHF 3'000 begrenzt.

B3.10

Installationen von mechanischen und/oder elektrischen Sicherheitseinrichtungen nach Einbruchdiebstahl/Beraubung

Kostenbeteiligung für die Installationen von mechanischen und/oder elektrischen Sicherheitseinrichtungen am Versicherungsort, die nach einem versicherten Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschaden (am Versicherungsort) durch eine Fachfirma durchgeführt wurden.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf 50 % des Rechnungsbetrags, max. CHF 3'000 begrenzt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

B3.20

Schäden durch Verlieren, Verlegen oder infolge Veruntreuung.

B3.21

Geldwerte bei einfachem Diebstahl.

B3.22

Bargeld- oder Warenbezug mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten und Ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens.

B3.23

reine Vandalenschäden, d.h. Schäden am Hausrat und Gebäude/Mobilheim/Wohnwagen, die nicht im Zusammenhang mit einem Diebstahl oder einem Versuch dazu stehen.

B3.24

Schäden, die infolge eines Feuer/Elementarereignisses, Erdbebens oder einer vulkanischen Eruption entstanden sind.

B3.25

Psychologische Betreuung

Regressansprüche Dritter.

B4 Wasser

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Schäden, die entstehen durch

B4.1

Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus

→ flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die nur dem Gebäude/Mobilheim/Wohnwagen dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten

→ Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen

B4.2

Plötzliches und unfallmässiges Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten

und Luftbefeuchtern sowie mobilen, fest installierten oder aufblasbaren Pools und Whirlpools.

B4.3

Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Innere des Gebäudes/Mobilheimes/Wohnwagens

- aus Aussenablaufrohren und Dachrinnen
- durch das Dach selbst
- durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter

B4.4

Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grundwasser und Hangwasser (unterirdisches Wasser) im Innern des Gebäudes/Mobilheimes/Wohnwagens.

Mitversichert sind

B4.5

Kosten für das Auftauen und die Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen und den daran angeschlossenen Apparaten die vom Versicherten als Mieter im Innern des Gebäudes/Mobilheimes/Wohnwagens installiert worden sind.

Bei der Versicherung des Mobilheimes/Wohnwagens sind zusätzlich versichert:

B4.6

- Kosten für das Auftauen und die Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen und den daran angeschlossenen Apparaten, auch ausserhalb des Mobilheimes/Wohnwagens, soweit sie nur dem versicherten Mobilheim/Wohnwagen dienen und im Rahmen des Anteils, für den der Versicherungsnehmer für deren Unterhalt aufzukommen hat
- Kosten für den Wasserverlust aufgrund eines versicherten Wasserschadens
- im Rahmen der Versicherungssumme für das Mobilheim/den Wohnwagen sind Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten), Freilegen und die Reparatur defekter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten, flüssigkeitsführenden Leitungen inkl. Gasleitungen, Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen auch ausserhalb des Mobilheimes/Wohnwagens, soweit sie nur dem versicherten Mobilheim/Wohnwagen dienen und im Rahmen des Anteils, für den der Versicherungsnehmer für deren Unterhalt aufzukommen hat

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

B4.7

Psychologische Betreuung

Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychotherapeuten nach einem versicherten Wasserschaden.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf CHF 3'000 begrenzt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

B4.20

Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst.

B4.21

Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude/Mobilheim/Wohnwagen eingedrungen ist.

B4.22

Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen und bei Revisions-/Reparaturarbeiten an Leitungsanlagen und Flüssigkeitsbehältern und an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.

B4.23

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

B4.24

Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.

B4.25

Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten.

B4.26

Schäden, die infolge eines Feuer/Elementarereignisses, Erdbebens oder einer vulkanischen Eruption entstanden sind.

Bei der Versicherung des Mobilheimes/Wohnwagens sind zusätzlich ausgeschlossen:

B4.27

- Schäden an der Fassade des Mobilheimes/Wohnwagens (Aussenmauern samt Isolation, inkl. Fenster, Türen etc.) sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser
- Kosten für Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren
- Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere infolge Missachtung von Bauvorschriften (SIA-Normen)
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden und Freilegungs- und Lecksuchkosten) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten
- Schäden an Umgebungsbepflanzungen

B4.28

Psychologische Betreuung

Regressansprüche Dritter.

B5 Glasbruch

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

B5.1

Gebäudeverglasungen

Bruchschäden an

- Gebäudeverglasungen inkl. Verglasungen baulicher Anlagen (z. B. Velounterstand, Schwimmbadabdeckungen aus Glas) sowie Verglasungen an Fahrnisbauten und Mobilheimen/Wohnwagen
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
- sanitären Einrichtungen aus Glas, Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein
 - > Notwendige Folgekosten für Zubehör und Armaturen sind bis max. CHF 1'000 mitversichert
 - > Bei Oberflächenbeschädigungen von sanitären Einrichtungen werden die Reparaturkosten übernommen

- Glaskeramikkochfeldern
- Küchen-, Badezimmer- und Cheminéeabdeckungen aus Natur- oder Kunststein
- Lichtkuppeln
- Gläsern von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
- Verkehrsspiegeln, die sich am Gebäude/Mobilheim/Wohnwagen, auf dem dazugehörigen oder dem angrenzenden Grundstück befinden

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

B5.2

Mobiliarverglasungen

Bruchschäden an

- Verglasungen von Einrichtungsgegenständen
- Tischplatten aus Stein

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Mitversichert sind

B5.3

Gebäude- und Mobiliarverglasungen

- glasähnliche Materialien wie Plexiglas und ähnliche Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden
- bei Glasbruch Schäden an Malereien, Schriften, Folien, geätztem und sandbestrahltem Glas
- Folgeschäden am Hausrat und am Gebäude/Mobilheim/Wohnwagen, welche direkt durch den versicherten Glasbruchschaden entstanden sind
- Glasbruchschäden bei Inneren Unruhen
- Kosten für Notverglasungen

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert beschädigter Sachen.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Beschädigte Gebäude- und Mobiliarverglasungen

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung.

Kein Versicherungsschutz besteht für

B5.20

Gebäude- und Mobiliarverglasungen

Bruchschäden an

- optischen Gläsern
- Brillengläsern
- Glasgeschirr
- Hohlgläser (z. B. Vasen)
- Beleuchtungskörper
- Glühbirnen
- Leucht- und Neonröhren
- Kacheln, Wand- und Bodenplatten
- Rohrleitungen
- Hi-Fi- und Home-Cinema-Geräten, Flachbildschirmen, Beamern, Desktopcomputern, portablen Computern (inkl. Tablets, Notebooks, E-Book-Reader) und Mobiltelefonen (Handy)

B5.21

- Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen
- Abnutzungsschäden
- Beschädigungen an allen Verglasungen bei Arbeiten daran (inkl. Umrahmungen) sowie bei Installationen und Versetzungen
- Schäden, die infolge eines Feuer/Elementarereignisses, Erdbebens, vulkanischen Eruptionen, Diebstahls oder Wasser entstanden sind

B6 Hausratkasko

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

B6

Hausratkasko

- Hausrat
- Mobilheim/Wohnwagen
- Motorfahräder (Mofa) inkl. ihnen gleichgestellten Elektrowelos (mit Tretunterstützung über 25 km/h)
- Kühl- und Gefriergeräte, Kochherde, Backöfen, Steamer, Mikrowellengeräte, Wasch- und Trocknungsmaschinen inkl. Zubehör, auch wenn diese fest mit dem Gebäude verbunden sind

B6.1

Plötzliche und unfallmässige Beschädigung durch äussere und innere Einwirkung (z. B. falsche Bedienung, Kurzschluss, Spannungsschwankungen, Fremdkörper sowie Schäden infolge Innerer Unruhen).

B6.2

Verlieren und Verlegen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

B6.20

- Haustiere
- Mobiltelefone (Handy) inklusiv Schutzhülle
- Prothesen
- Geldwerte
- Verbrauchs- und Verschleissmaterial (z. B. Batterien, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren)
- Schäden infolge Abnutzung
- Schäden, die allmählich entstanden sind
- Schäden durch Ungeziefer, Pilzbefall, Feuchtigkeit, Trockenheit, Temperaturschwankungen, Verdunstung, Verfärbung
- Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen
- Schäden verursacht durch Bauarbeiten
- Schäden die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben werden sowie Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen

B6.21

Schäden, die über die Feuer/Elementar-, Erdbeben-, Diebstahl-, Wasser- oder Glasbruchversicherung versichert sind oder versichert werden können.

B7 Handykasko

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

B7

Handykasko

Mobiltelefone (Handy) sämtlicher Hersteller inklusiv Schutzhülle.

B7.1

Plötzliche und unfallmässige Beschädigung durch äussere und innere Einwirkung (z. B. falsche Bedienung, Kurzschluss, Spannungsschwankungen, Fremdkörper).

Kein Versicherungsschutz besteht für

B7.20

Mobiltelefone (Handy), für die eine separate Versicherung besteht.

B7.21

- Festnetztelefone
- Tablets
- Smartwatches
- Schäden, die allmählich entstanden sind
- Schäden infolge Abnutzung sowie infolge von chemischen oder klimatischen Einflüssen
- Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen

B7.22

Kosten für die Wiederherstellung von Bild-, Ton- oder Datenaufzeichnungen und EDV-Software.

B7.23

Schäden, die über die Feuer-/Elementar-, Erdbeben-, Diebstahl-, Wasser- oder Glasbruchversicherung versichert sind oder versichert werden können.

Haftpflichtversicherung

C1 Privathaftpflicht

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

C1.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (einschliesslich nebenberuflicher oder nebenamtlicher Tätigkeiten bis zu einem Pensum von 30%) als

- Mieter und Pächter von selbstgenutzten, unbeweglichen Sachen (Mieterschäden)
- Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken (z. B. Garten- oder Pflanzland)
- Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 100'000

- Familienhaupt
- Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal
- Sportler
- Tierhalter
- Halter von Flugmodellen und Drohnen bis 30 kg Gewicht
- Benützer fremder Motorfahrzeuge für den Bonusverlust aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, berechnet bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis, für den die Deckungslimite der Halterversicherung übersteigenden Schaden sowie für Ansprüche, die durch eine abzuschliessende obligatorische Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind. Ausgenommen ist der Selbstbehalt aus der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung
- Benützer von Fahrrädern, diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen sowie fahrzeugähnlichen Geräten (z. B. Rollbrett, Rollschuhe)
- Benützer von Motorfahrrädern soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste
- Angehöriger der schweizerischen Armee, des schweizerischen Zivilschutzes und der Feuerwehr
- ermächtigter Besitzer fremder beweglicher Sachen (Obhutsschäden)

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

- Eigentümer von selbstbewohnten und nicht gewerblich genutzten Häusern und Ferienhäusern mit maximal drei Wohnungen sowie den dazugehörenden privat genutzten Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen
- Eigentümer von selbstbewohnten Mobilheimen oder nicht eingelösten Wohnwagen sowie den dazugehörenden privat genutzten Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen
- Stockwerkeigentümer, vorausgesetzt die Stockwerkeigentümergeinschaft hat eine separate Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen und der Schaden übersteigt die Deckungslimite der Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft
 - > für Schäden am Gesamteigentum unter Abzug der Eigentumsquote
 - > für Schäden Dritter im Rahmen der Eigentumsquote

C1.2

Der Versicherungsschutz gilt bei haftpflichtrechtlich ersatzfähigen Ansprüchen Dritter wegen

- Personenschäden d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung
- Sachschäden d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Die blosse Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne Beeinträchtigung deren Substanz gilt ebenfalls als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt

Versichert ist auch die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

C1.3

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter Ansprüche
- Vertretung der Versicherten

C1.4

Die vertraglichen Leistungen beinhalten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch

- die Schadenzinsen sowie Anwalts-, Gerichts-, Expertise- und ähnliche Kosten
- die Schadenverhütungskosten bei Umweltbeeinträchtigungen aus Heiz- und Tankanlagen, sofern der Schaden die Folgen eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das sofortige Massnahmen erfordert und die Anlagen zudem fachmännisch und vorschriftsgemäss unterhalten worden sind
- die Kosten für angemessene und sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Personen- oder Sachschadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses (Schadenverhütungskosten) sowie zur Minderung eines bereits eingetretenen versicherten Personen- oder Sachschadens (Schadenminderungskosten)

C1.5

Wunschhaftung

Auch ohne rechtlich feststehende Haftung werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers übernommen

- Schäden, die von urteilsunfähigen Kindern und urteilsunfähigen Hausgenossen verursacht werden
- Schäden, die fremde minderjährige Personen erleiden, welche vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers leben

Bis maximal CHF 2'000 sind ausserdem versichert

- Sachschäden aus dem Sport- und Spielbetrieb
- Sachschäden an Effekten von Besuchern
- Schäden einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren, welche ihr von letzteren zugefügt werden

Kein Versicherungsschutz besteht für

C1.20

die Haftpflicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes und Amtes, soweit diese nicht nebenberuflich oder nebenamtlich ausgeübt werden, oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

C1.21

Jagd

die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd, der Jagdaufsicht und des Jagdschutzes.

C1.22

Vermögensschäden

die Haftpflicht für Schäden, die weder auf einen versicherten Personen noch auf einen dem Geschädigten zugefügten Sachschaden zurückzuführen sind.

C1.23

die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Führung eines Strassen-, Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeuges (inkl. Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme und Deltasegler).

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Benutzung von

- Fahrrädern, diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen (z.B. Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h) sowie fahrzeugähnlichen Geräten
- Wasserfahrzeugen für die nach Schweizer Recht keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss
- Kites
- Flugmodellen und Drohnen bis 30 kg Gewicht

C1.24

Eigenschäden

Ansprüche der Versicherten sowie von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter, die aus der Schädigung dieser Personen abgeleitet werden (z. B. Versorgerschaden). Davon ausgenommen sind Ansprüche von vorübergehend im selben Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebenden minderjährigen fremden Personen.

C1.25

die Haftpflicht für Schäden, die allmählich entstanden sind.

z. B. übermässig vergilbte Wände aufgrund von Raucheinwirkungen

C1.26

die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder die in Kauf genommen wurden.

C1.27

Verbrechen und Vergehen

die Haftpflicht im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen.

C1.28

die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Übertragung ansteckender Krankheiten.

C1.29

Unerlaubte Fahrten

die Haftpflicht bei Fahrten mit Motorfahrzeugen und motorisierten Wasserfahrzeugen, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind.

z. B. Fahren eines Motorfahrzeuges ohne gültigen Führerausweis

C1.30

Renn- und Trainingsfahrten

die Haftpflicht bei Fahrten mit Motorfahrzeugen und motorisierten Wasserfahrzeugen, die an Rennen und Trainings auf Rennstrecken teilnehmen.

C1.31

Obhutsschäden

die Haftpflicht für Schäden an nachfolgend aufgeführten Sachen, die von einem Versicherten übernommen wurden

- Motorfahrzeuge (inkl. Motorfahräder, Elektrovelos mit Tretunterstützung über 25 km/h), Anhänger, die von Motorfahrzeugen gezogen werden, und motorisierte Wasserfahrzeuge
- gemietete oder entlehene Pferde
- Pensionspferde, die von einem Versicherten in Pension genommen wurden und für die er verantwortlich ist
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen
- Bargeld, Wertpapiere, Kredit-, Debit- und Kundenkarten
- Dokumente, EDV-Software, Ton- und Datenträger, Pläne, Manuskripte und technische Zeichnungen sowie deren Datenwiederherstellung
- persönliches Militär-, Schutz- und Wehrdienstmaterial
- Sachen, die dem Arbeitgeber eines Versicherten gehören
- Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf- oder Leasingvertrages sind

C1.32

Ansprüche betreffend den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden).

C1.33

Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung

- durch Altlasten (z. B. verunreinigtes Erdreich)
- durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen aller Art, soweit es sich nicht um privat genutzte Kompostieranlagen handelt

→ die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind

C1.34

die Haftpflicht selbstständiger Unternehmer und Beauftragter, die der Gebäudeeigentümer bezieht.

C1.35

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

C1.36

Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten in Form von
→ Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten)
→ Massnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden

C1.37

Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest und asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen, soweit die Schäden auf die spezifischen schädlichen Eigenschaften von Asbest zurückzuführen sind.

C1.38

Regressansprüche

Regress Dritter bei

- Ansprüchen aus Schäden bei Benützung fremder Motorfahrzeuge
- Schäden an übernommenen Sachen
- Schäden, verursacht durch Urteilsunfähige
- Schäden, die fremde minderjährige Personen erleiden, welche vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers leben
- Sachschäden aus dem Sport- und Spielbetrieb
- Sachschäden an Effekten von Besuchern
- Schäden einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren, welche ihr von letzteren zugefügt werden

C2 Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorfahrzeugen

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

C2

Schäden an fremden Motorfahrzeugen bis 3500 kg Gesamtgewicht (inkl. Motorfahrzeuge, Elektrovelos mit Tretunterstützung über 25 km/h), an fremden Anhängern, die von Motorfahrzeugen bis 3500 kg Gesamtgewicht gezogen werden, und an motorisierten Wasserfahrzeugen aus der gelegentlichen (nicht regelmässigen) Benützung. Gelegentlich ist die Benützung insbesondere, wenn sie 6 mal in den letzten 3 Monaten nicht übersteigt.

C2.1

Ferienfahrten

Bei Ferienfahrten gilt der Versicherungsschutz während der gesamten Dauer der Ferien, unabhängig von der Anzahl der Benützungen.

z. B. ein Versicherter fährt mit dem Fahrzeug des Kollegen für zwei Wochen nach Frankreich in die Ferien

C2.2

Kaskoversicherung

Sofern für das fremde Fahrzeug Versicherungsschutz über eine Kaskoversicherung besteht, vergütet die Basler den Selbstbehalt sowie den Bonusverlust aus der Kaskoversicherung berechnet bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis.

C2.3

Sofern ein Selbstbehalt in der Privathaftpflichtversicherung vereinbart wurde, ist dieser in jedem Fall selbst zu tragen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

C2.20

Schäden an fremden Motorfahrzeugen (inkl. Motorfahrzeuge, Elektrovelos mit Tretunterstützung über 25 km/h, Anhänger) und an motorisierten Wasserfahrzeugen,

- die gemietet oder die von einem Versicherten geleast sind
- die auf einen Garagisten oder den Arbeitgeber eines Versicherten zugelassen sind

C2.21

die in der Privathaftpflicht (C1) ausgeschlossenen Risiken.

C3 Schäden an gemieteten oder entliehenen Pferden

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

C3

Die gesetzliche Haftpflicht für die durch ein Unfallereignis entstandenen Schäden an gemieteten oder entliehenen Pferden (inkl. deren Sattel- und Zaumzeug).

C3.1

Die vertraglichen Leistungen beinhalten

- Ansprüche für deren Tötung, Wertminderung und vorübergehende Gebrauchsunfähigkeit
- die Kosten der tierärztlichen Behandlung

C3.2

Der Tod eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung zur Einschläferung oder Notschlachtung ist der Basler rechtzeitig bekannt zu geben, so dass eine Sektion oder eine Expertise vorgenommen werden könnte.

Kein Versicherungsschutz besteht für

C3.20

Pensionspferde, die von einem Versicherten in Pension genommen wurden und für die er verantwortlich ist.

C3.21

die in der Privathaftpflicht (C1) ausgeschlossenen Risiken.

C4 Jagdhaftpflicht

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

C4

Die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsvertrag namentlich genannten Personen für Schäden, die entstehen

- aus der Ausübung der Jagd
- aus der Jagdaufsicht und des Jagdschutzes
- aus Einrichtungen, die der Jagd und dem Jagdschutz dienen
- aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen
- als Jagdschusswaffenbesitzer und Schütze auch ausserhalb der Jagdzeit

Kein Versicherungsschutz besteht für

C4.20

- Schäden, die anlässlich einer Widerhandlung gegen das anwendbare Jagdrecht verursacht werden
 - z. B. *Jagen ohne gültige Jagdberechtigung*
- Wild- und Flurschäden
 - z. B. *Zertrampeln eines naturgeschützten Pfades*
- sämtliche Jagdhaftpflichtschäden in Frankreich

C4.21

die in der Privathaftpflicht (C1) ausgeschlossenen Risiken.

Reiseversicherung

D1 Reiseversicherung Life

D1.1 Annullierungskosten

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Als Reise gilt jeglicher Aufenthalt einer versicherten Person ausserhalb ihres Wohnsitzes, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen.

Unter regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführte Tätigkeiten fallen unter anderem Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück oder Unternehmungen mit Bezug auf das alltägliche Leben.

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Kosten vor Reiseantritt

D1.1.1

Die versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten sind nachfolgend abschliessend aufgezählt und beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit vor dem Reiseantritt, d.h. vor Verlassen des Wohnsitzes.

D1.1.2

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist das Bestehen eines rechtsgültigen Vertrages mit einem

- Reise- oder Transportunternehmen

- Vermieter (inkl. Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag)
- Veranstalter von Kursen oder Seminaren
- Veranstalter von Anlässen wie z. B. Konzerten, Theateraufführungen, Sportveranstaltungen

D1.1.3

Kann eine Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht angetreten werden, bezahlt die Basler den auf die mitreisenden versicherten Personen entfallenden Anteil

- der geschuldeten Annullierungskosten
- der Kosten für Kurse und Seminare
- der Kosten für Veranstaltungen wie z. B. Konzert- oder Theatertickets, Startgebühren für Sportveranstaltungen

Diese Kosten (inkl. Dauer- oder Saisonkarten) werden nur zurückerstattet, wenn sie vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzt werden können und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist.

D1.1.4

Kann eine Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses erst verspätet angetreten werden, bezahlt die Basler den auf die mitreisenden versicherten Personen entfallenden Anteil

- der zusätzlichen Anreisekosten sowie
- der Kosten für den verpassten Teil der Reise

Ein Leistungsanspruch besteht, wenn

D1.1.5

bei einer versicherten Person oder deren Reisebegleiter eines der folgenden Ereignisse eintritt

- schwere Erkrankung oder schwerer Unfall
- unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens
- Todesfall
- Arbeitslosigkeit, sofern sie zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht bekannt gewesen ist
- unvorhergesehener Stellenantritt der versicherten Person, wenn sie zum Zeitpunkt der Buchung der Reise arbeitslos war und sofern der Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass die versicherte Person die Reise aufgrund des Stellenantritts nicht antreten kann
- die versicherte Person aufgrund eines ungeplanten Einsatzbefehls der Schweizer Armee, des Zivildienstes oder des Zivilschutzes die Reise nicht oder verspätet antreten kann

D1.1.6

bei einer den Versicherten nahestehenden Person eines der folgenden Ereignisse eintritt

- schwere Erkrankung oder schwerer Unfall
- unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens
- Todesfall

Als nahestehende Personen gelten:

Familienangehörige, Konkubinatspartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft sowie deren Kinder oder Eltern.

D1.1.7

bei einem Haustier einer versicherten Person eines der folgenden Ereignisse eintritt

- schwere Erkrankung oder schwerer Unfall
- unerwartete Verschlimmerung eines tierärztlich attestierten chronischen Leidens
- Todesfall

Auf Wunsch übernimmt die Basler für die Dauer der Reise die Kosten für ein Tierheim anstelle der Annullierungskosten.

D1.1.8

das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm [Wind von 75 km/h und mehr], Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) schwer beeinträchtigt wird.

D1.1.9

der programmgemässe Reiseantritt durch nachweisliche Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Transportmittels zum Flughafen oder Bahnhof auf schweizerischem Gebiet oder in direkt angrenzenden Nachbarländern verunmöglicht wird.

D1.1.10

das im Beförderungsschein aufgeführte Fahrzeug am Abreisetag auf dem direkten Weg zur Verladestelle (Reisezug oder Fährhafen) infolge eines Unfalls oder einer Panne fahruntüchtig wird.

D1.1.11

Katastrophenereignisse, Streiks oder Elementarschäden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm [Wind von 75 km/h und mehr], Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) an der Reisedestination, die die Reisedurchführung verunmöglichen oder das Leben der versicherten Person gefährden.

Als Katastrophenereignisse gelten Schäden durch

- kriegerische Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolutionen
- Rebellionen
- Aufstände
- Innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten) sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)
- vulkanische Eruptionen
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Veränderungen der Atomkernstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

D1.1.12

innerhalb der letzten 7 Tage vor dem geplanten Reiseantritt und in höchstens 150 Kilometern Entfernung vom Reiseziel ein terroristischer Anschlag, Erdbeben oder eine vulkanische Eruption stattgefunden hat.

Kein Versicherungsschutz besteht für

D1.1.20

allfällige Folgekosten infolge verspäteter Abreise.

D1.1.21

die im Reisearrangement enthaltenen Anreisekosten, wenn eine Reise erst verspätet angetreten werden kann.

D1.1.22

Kosten der absagenden Reise- oder Transportunternehmen, Vermieter, Veranstalter von Kursen, Seminaren oder Veranstaltungen aufgrund eines Ereignisses gemäss D1.1.11, sofern das entsprechende Unternehmen aus Rechtsgründen zur Übernahme des Schadens verpflichtet ist.

D1.1.23

Ansprüche aus einem Ereignis oder Leiden, das bei Vertragsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits eingetreten und der versicherten Person bekannt war. Ausgenommen ist die unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens.

D1.1.24

Buchungen von rechtsgültigen Reiseverträgen, deren kostenpflichtige Annullierungsfristen bei Beginn des Versicherungsvertrages bereits begonnen haben.

D1.1.25

Kosten durch Verspätung oder Ausfall eines privaten Transportmittels zum Flughafen oder Bahnhof.

D1.1.26

Kosten, die in Verbindung mit finanziellen Transaktionen, Visa oder Impfungen entstehen.

D1.1.27

Kosten für Buchungen, die während der Reise erfolgen.

D1.1.28

Kosten für Geschäftsreisen.

D1.1.29

Kosten im Zusammenhang mit oder als Folge von Epidemien/Pandemien. Ausgenommen hiervon ist die eigene Erkrankung der versicherten Person und deren Reisebegleiter an dieser epidemischen/pandemischen Krankheit.

D1.1.30

Annullierungskosten von Mitreisenden/Reisebegleitern, welche nicht über diesen Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. Gruppenbuchungen/-reisen), unabhängig davon wer die Reise bezahlt hat.

D1.2 Reiseassistance

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Als Reise gilt jeglicher Aufenthalt einer versicherten Person ausserhalb ihres Wohnsitzes, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen.

Unter regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführte Tätigkeiten fallen unter anderem Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück oder Unternehmungen mit Bezug auf das alltägliche Leben.

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Kosten während der Reise

D1.2.1

Die nachfolgenden versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten sind abschliessend aufgezählt und beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit während der Reise.

Weitere Buchungen, die während der Reise erfolgen, fallen ebenfalls unter die Reiseassistance.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist der vorgängige Anruf einer versicherten Person bei der Basler auf die Nummer 00800 24 800 800 sowie die Organisation der Leistungen durch die Basler. Wenn aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 28 28.

D1.2.2

Schwere Erkrankung, schwere Verletzung, ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens bei einer versicherten Person

- Unterstützung bei der Organisation sowie die unbegrenzte Übernahme der Kosten für die Überführung ins nächstgelegene, geeignete

- Spital ergänzend oder nachrangig zu allen gesetzlichen und privaten Kranken- oder Unfallversicherungen der versicherten Person
- Organisation sowie die unbegrenzte Übernahme der Kosten des medizinisch betreuten Nottransportes in ein Spital am Wohnort (falls medizinisch notwendig)
- Organisation der Rückreise an den Wohnort (gestützt auf einen medizinischen Befund) und Übernahme der damit verbundenen Reise-mehrkosten
- Unterstützung bei der Organisation sowie unbegrenzte Übernahme der Kosten der Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
- Kostenvorschuss an ein Spital bis CHF 10'000, welcher innert 30 Tagen nach der Entlassung aus dem Spital an die Basler zurückzubezahlen ist
- Organisation sowie Übernahme der Kosten für eine Besuchsreise ans Krankenbett, sofern der Krankenaufenthalt voraussichtlich mehr als 5 Tage dauert oder bei Tod einer versicherten Person (max. 2 nahestehende Personen, Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class, Aufenthaltskosten: Mittelklassehotel mit Frühstück). Die Reisekosten aus der Schweiz werden pro Ereignis bis zu einem Betrag von CHF 4'000 in Europa und CHF 6'000 ausserhalb Europas übernommen

Reiseabbruch einer versicherten Person infolge schwerer Erkrankung, schwerer Verletzung, ärztlich attestierter, unerwarteter Verschlimmerung eines chronischen Leidens bei folgenden Personen:

- Familienangehörige, Konkubinatspartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft sowie deren Kinder und Eltern, Personen mit denen ein Versicherter die Reise gemeinsam angetreten hat oder Personen, ohne die die Reise verunmöglicht wird welche die Anwesenheit des versicherten Person erfordert
- Übernahme der Rückreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück)
- Übernahme der Reisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) für eine temporäre Rückreise (Hin- und Rückreise) einer versicherten Person

D1.2.3

Gesundheitliche Probleme während der Reise

- Weitergabe von Kontaktdaten eines Arztes oder Krankenhauses in der Nähe des Aufenthaltsorts
- Erteilung erster medizinischer Ratschläge in Zusammenarbeit mit Drittarzten
- Übersetzungen von Packungsbeilagen von Medikamenten, ärztlichen Verschreibungen oder medizinischen Gutachten
- Übernahme der Kosten für die Nachsendung lebenswichtiger Medikamente (ausgenommen die Kosten für die Medikamente selbst), sofern eine Zusendung im Rahmen der internationalen Gesetzgebung über den Medikamententransfer zulässig ist

D1.2.4

Todesfall

Stirbt eine versicherte Person, übernimmt die Basler die Organisation sowie die Kosten für die Heimschaffung der Leiche an den Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein inkl. behördlicher Formalitäten.

D1.2.5

In einer Notlage oder bei Verschollenheit

übernimmt die Basler die Such- und Rettungskosten bis max. CHF 20'000 pro Ereignis.

D1.2.6

Heimbegleitung minderjähriger Kinder, wenn es einer versicherten Person infolge eines versicherten Ereignisses nicht mehr möglich ist, sich um diese zu kümmern oder wenn diese aus denselben Gründen vorzeitig heimreisen müssen

- Übernahme der Reisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) entweder für eine Person, die mit der Begleitung der Minderjährigen bis zu deren Wohnsitz beauftragt wurde oder für eine zu diesem Zweck von der Basler beauftragten Person

D1.2.7

Ausfall des für die Reise gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder technischen Defekts

- Rückreise an den Wohnort oder Fortsetzung der Reise
- Übernahme der Rück- resp. Weiterreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück). Die Reisekosten werden pro Ereignis bis zu einem Betrag von CHF 2'000 in Europa und CHF 3'000 ausserhalb Europas übernommen

D1.2.8

Katastrophenereignisse, Streiks oder Elementarschäden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm [Wind von 75 km/h und mehr], Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) entlang der Reiseroute verunmöglichen nachweisbar die Fortsetzung der Reise oder gefährden konkret Leben und Eigentum der versicherten Person

- Rückreise an den Wohnort
- Übernahme der Rückreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück)

Als Katastrophenereignisse gelten Schäden durch

- kriegerische Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolutionen
- Rebellionen
- Aufstände
- Innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten) sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)
- vulkanische Eruptionen
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Veränderungen der Atomkernstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

D1.2.9

Reiseabbruch aufgrund terroristischer Anschläge, Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen, welche in höchstens 150 Kilometern Entfernung zum Reiseziel stattgefunden haben

- Rückreise an den Wohnort
- Übernahme der Rückreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück)

D1.2.10

Diebstahl persönlicher Dokumente (Pass, Identitätskarten, Beförderungstickets), durch den eine Fortsetzung der Reise oder die Heimreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglicht wird, sofern die Dokumente nicht innert nützlicher Frist neu ausgestellt werden können

- Übernahme der Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück), der Transportkosten vor Ort sowie der Rück- resp. Weiterreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class), sofern unverzüglich die zuständige örtliche Polizei informiert wurde. Die Reisekosten werden pro Ereignis bis zu einem Betrag von CHF 2'000 in Europa und CHF 3'000 ausserhalb Europas übernommen

D1.2.11

Verpassen eines Anschlusses zwischen zwei öffentlichen Transportmitteln (Fernverkehr Bus und Bahn, Schiffs- und Flugverkehr exkl. Privat-

jet) aus alleinigem Verschulden des ersten öffentlichen Transportmittels (Verspätung oder Annullierung)

→ Übernahme der Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück), der Transportkosten vor Ort sowie der Rück- resp. Weiterreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class). Die Reisekosten werden pro Ereignis bis zu einem Betrag von CHF 2'000 in Europa und CHF 3'000 ausserhalb Europas übernommen

D1.2.12

Vorzeitiger Abbruch von Mieten, Kursen, Seminaren oder Veranstaltungen aufgrund eines versicherten Ereignisses

→ die Kosten der nicht bezogenen Leistungen (ohne Rückreisekosten und ohne Rückreisemehrkosten)

D1.2.13

Schwere Beschädigung des Eigentums durch Diebstahl, Feuer-, Wasser- oder Elementarschaden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm [Wind von 75 km/h und mehr], Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Stein Schlag, Erdbeben)

→ Rückreise aller versicherten Personen an den Wohnort oder temporäre Rückreise (Hin- und Rückreise) einer versicherten Person

→ Übernahme der Rückreisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück)

D1.2.14

Rückerstattung der nicht bezogenen Leistungen des Reisearrangements, die nicht von einem Dritten zurückerstattet werden, wenn wegen eines versicherten Ereignisses die Reise vorzeitig abgebrochen werden muss.

Versicherte Kosten pro Ereignis

Einzelversicherung: **max. CHF 50'000**

Familienversicherung: **max. CHF 100'000**

D1.2.15

Rückerstattung für unvorhergesehene notwendige Auslagen (z. B. Umbuchungskosten) bei vorzeitigem Reiseabbruch, bei Reiseunterbruch, bei verspäteter Rückreise oder Repatriierung aufgrund eines versicherten Ereignisses.

Versicherte Kosten pro Ereignis

Einzelversicherung: **max. CHF 5'000**

Familienversicherung: **max. CHF 10'000**

Kein Versicherungsschutz besteht für

D1.2.20

Ansprüche aus einem Ereignis oder Leiden, das bei Vertragsbeginn oder bei Antritt der Reise bereits eingetreten oder der versicherten Person bekannt war.

D1.2.21

Ansprüche auf Leistungen bei Streiks und Epidemien/Pandemien wenn der Reiseveranstalter das Reiseprogramm ändert oder die Reise abbricht.

D1.2.22

Ansprüche aus dem Ausfall des Transportmittels, wenn es sich dabei um Privatfahrzeuge handelt, die während der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benutzt werden.

D1.2.23

Kosten aus vorzeitigem Abbruch einer Reise, von welcher durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Gesundheit (BAG), oder die Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgängig abgeraten, diese aber dennoch angetreten wurde.

D1.2.24

Kosten für Ausfall des für die Reise gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder technischen Defekts, wenn der Betreiber aus Rechtsgründen zur Übernahme des Schadens verpflichtet ist.

D1.2.25

Kosten für verpasste Anschlüsse zwischen zwei öffentlichen Transportmitteln (Fernverkehr Bus und Bahn, Schiffs- und Flugverkehr), wenn die versicherte Person verantwortlich für die Verspätung ist oder der Betreiber aus Rechtsgründen zur Übernahme des Schadens verpflichtet ist.

D1.2.26

Kosten für die ambulante und stationäre Behandlung.

D1.2.27

Die im Reisearrangement enthaltenen Rückreisekosten, wenn eine Reise vorzeitig abgebrochen werden muss.

D1.2.28

Kosten für Leistungen, die nicht aufgrund eines Notrufes durch den Kundenservice der Basler gutgeheissen wurden.

D1.2.29

Kosten im Zusammenhang mit oder als Folge von Epidemien/Pandemien. Ausgenommen hiervon ist die eigene Erkrankung der versicherten Person und deren Reisebegleiter an dieser epidemischen/pandemischen Krankheit.

D1.3 Reisegepäck

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Als Reise gilt jeglicher Aufenthalt einer versicherten Person ausserhalb ihres Wohnsitzes, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen.

Unter regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführte Tätigkeiten fallen unter anderem Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück oder Unternehmungen mit Bezug auf das alltägliche Leben.

Versicherte Ereignisse und Leistungen

D1.3.1

Abhandenkommen, Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Reisegepäck bis CHF 5'000 während sich dieses in Gewahrsam einer Transport- oder Reiseunternehmung befindet.

D1.3.2

Bei verspäteter Ankunft, Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Reisegepäckes, während der Beförderung durch ein Transportunternehmen an die Feriendestination, übernimmt die Basler die Mehrkosten bis CHF 1'000 für die Beschaffung unverzichtbarer Bekleidung und Körperpflegeartikel.

Kein Versicherungsschutz besteht für

D1.3.20

→ Geldwerte

→ Schmuck, Armband- und Taschenuhren

- Haustiere
- Schäden infolge Abnutzung
- Entschädigungen, die durch das Reise- oder Transportunternehmen übernommen werden müssen

D1.3.21

Kosten, die zurückzuführen sind auf

- Einziehung oder Beschlagnahmung durch Zoll- oder Regierungsbehörden
- Nichtergreifen nötiger Wiedererlangung des Reisegepäcks

D2 Reiseversicherung Drive

D2.1 Fahrzeugassistance

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Die versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten sind nachfolgend abschliessend aufgezählt.

Voraussetzung für diese Leistungen ist der vorgängige Anruf des Versicherungsnehmers auf die Nummer 00800 24 800 800. Wenn aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 28 28.

Versicherte Ereignisse

D2.1.1

Diebstahl, Panne, Unfall des Fahrzeuges, Vandalismus oder Marderschäden am Fahrzeug, Kollision mit Tieren, Schäden am Fahrzeug infolge von Feuer oder Elementarereignissen (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm [Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft und Häuser abdeckt], Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben).

Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz (inkl. dem Bereich bis 50 km von der Schweizer Grenze) und Europa.

Versicherte Leistungen und Kosten

D2.1.2

Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen in eine nahe gelegene, geeignete Garage. Wird die einfache Pannenhilfe vor Ort selbst organisiert, so bezahlt die Basler die Kosten bis CHF 300 pro Ereignis.

Zusätzlich wird die Bergung (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) organisiert und die Kosten bis CHF 5'000 pro Ereignis übernommen.

D2.1.3

Wenn in der nahe gelegenen und geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht innert 3 Arbeitstagen (ohne Wochenende und Feiertage) beschafft werden können und das Fahrzeug nicht transportiert wird (gemäss D2.1.7), so organisiert und bezahlt die Basler nach Möglichkeit die sofortige Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

D2.1.4

Heimreise aller Insassen (inkl. mitgeführter Haustiere) mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn 1. Klasse), Mietwagen oder Taxi an den Wohnort des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug nicht gleichentags (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Europa) repariert werden kann. Erfolgt die Heimreise mit einem Mietwagen, so

werden CHF 250 pro Tag, im Maximum CHF 2'000 pro Ereignis vergütet. Erfolgt die Heimreise mit einem Taxi, so werden maximal CHF 300 pro Ereignis vergütet.

D2.1.5

Mietfahrzeug der gleichen Kategorie während höchstens 8 Tagen zur Fortsetzung der Reise (anstelle der Heimreisekosten gemäss D2.1.4) bei Ereignissen im Ausland, wenn das Fahrzeug aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen repariert werden kann. Die Leistungen sind begrenzt auf CHF 250 pro Tag, im Maximum CHF 2'000 pro Ereignis.

D2.1.6

Übernachtung, sofern die Heimreise gleichentags nicht mehr möglich ist (Schweiz) bzw. die geplante Reparatur innert 5 Tagen (Europa) möglich ist, bis CHF 120 pro Insasse und Nacht, im Maximum CHF 1'200 pro Ereignis.

D2.1.7

Rücktransport des fahruntüchtigen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers (inkl. Standgebühren nach der Schadenmeldung), wenn es nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Europa) repariert werden kann. Mitversichert ist auch der Rücktransport des wiedergefundenen Fahrzeuges nach einem Diebstahl. Übernimmt ein Versicherter den Rücktransport, so werden dessen Reisekosten im gleichen Umfang wie bei der Heimreise (D2.1.4) übernommen.

D2.1.8

Erfolgt aufgrund der Unbrauchbarkeit des Fahrzeuges infolge eines versicherten Ereignisses keine Rückführung in die Schweiz, kann das Fahrzeug der Zollbehörde des Landes, in dem es sich befindet, überlassen werden. In diesem Fall kümmert sich die Basler um die administrativen Schritte und übernimmt alle damit verbundenen Kosten, insbesondere die Verschrottungskosten, die Gebühren und Abgaben für die Entsorgung des Wracks und die Zollkosten. Die Basler übernimmt die Standgebühren vom Zeitpunkt an, an dem sich alle für die Verschrottung notwendigen Dokumente im Besitz der Basler befinden.

D2.1.9

Rückführung durch Chauffeur: Bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers, falls kein Mitreisender das Fahrzeug selbst zurückführen kann.

D2.1.10

Rückführung des Anhängers oder Wohnwagens bei Diebstahl oder Fahruntüchtigkeit des Zugfahrzeuges.

Fahrzeuge

D2.1.11

Massgebend für den Versicherungsschutz sind folgende Fahrzeuge: Jedes motorisierte, für den Strassenverkehr bestimmte Privatfahrzeug bis zu 3,5t Gesamtgewicht sowie Fahrräder und E-Bikes, die in der Schweiz zugelassen sind und von einer versicherten Person gefahren werden.

Ferner sind alle gesetzmässig für den Strassenverkehr zugelassenen Anhänger bis zu 3,5t versichert, deren Zugfahrzeug ebenfalls gedeckt ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für

D2.1.20

Fahrzeuge mit ausländischen Kontrollschildern (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge (z. B. bewilligungspflichtige gewerbmässige Personentransporte).

D2.1.21

Schäden, die anlässlich der Benützung eines Fahrzeuges durch einen Lenker verursacht wurden, der den gesetzlich vorgeschriebenen Füh-

erausweis nicht besitzt. Dasselbe gilt für Lernfahrten, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung durchgeführt werden, sowie für Fahrten ohne gesetzlich vorgeschriebene Kontrollschilder oder mit ungültigen Kontrollschildern.

D2.1.22

Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie dazugehörigen Trainingsfahrten.

D2.1.23

Kosten für Reparaturen und Ersatzteile.

D2.1.24

Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts.

D2.1.25

Fahrten mit Mietfahrzeugen.

D2.1.26

Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung von Fahrrädern und E-Bikes.

D2.1.27

Schäden an Taxis, Fahrzeugen von Fahrschulen sowie Ersatzfahrzeugen von Garagisten.

D2.1.28

Haftung der versicherten Person für den Bonusverlust des Fahrzeugs.

D2.2 Mietfahrzeug/Wegfall Selbstbehalt

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Als Reise gilt jeglicher Aufenthalt einer versicherten Person ausserhalb ihres Wohnsitzes, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen.

Unter regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführte Tätigkeiten fallen unter anderem Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück oder Unternehmungen mit Bezug auf das alltägliche Leben.

D2.2.1

Die versicherten Ereignisse sind nachfolgend abschliessend aufgezählt und beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit während der Reise.

Versichert ist der einem Vermieter gemäss Mietvertrag geschuldete Selbstbehalt eines von einer versicherten Person gemieteten bzw. eines von einem Sharingunternehmen bezogenen Fahrzeuges, wenn die versicherte Person einen Schaden verursacht, für den sie zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden kann sowie bei Diebstahl des Fahrzeuges.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Versicherte Fahrzeuge (abschliessende Aufzählung)

D2.2.2

- Motorfahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht und Anhänger, die von Motorfahrzeugen bis 3,5t Gesamtgewicht gezogen werden
- Fahrräder und E-Bikes
- Wasserfahrzeuge

Versicherte Leistungen

D2.2.3

Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme von CHF 5'000 pro Mietvertrag beschränkt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

D2.2.20

Fahrzeuglenker, die das versicherte Ereignis mit einer Blutalkoholkonzentration über dem gesetzlich erlaubten Promillegrenzwert oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln verursacht haben.

D2.2.21

Fahrten, die gemäss Mietvertrag nicht erlaubt sind.

D2.2.22

Fahrten mit Fahrzeugen, die nach Gesetz oder von der Behörde nicht erlaubt sind.

D2.2.23

Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie dazugehörigen Trainingsfahrten.

D2.2.24

Ersatzfahrzeuge von Garagisten.

Rechtsschutzversicherung

E1.1 Privatrechtsschutz

Beratung und Bearbeitung der versicherten Rechtsfälle durch die Rechtsdienste der Assista Rechtsschutz AG.

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

E1.1.1

Die Interessenwahrnehmung einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Privatperson in folgenden Rechtsfällen (abschliessende Aufzählung):

Örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand, Rechtsanwendung und Vollstreckung: Welt

E1.1.2

Schadenersatzrecht/Zivilrechtliche Haftung

- Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz des Schadens des Versicherten, welchen er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, welche auf dem Opferhilfegesetz beruhen

E1.1.3

Strafrecht

- Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten
- Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so erbringt die Assista keine Versicherungsleistungen, bevor der Ver-

sicherte nicht durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache und ohne Kostenfolge freigesprochen oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation festgestellt ist. Der Freispruch darf nicht mit einer Entschädigung des Versicherten an den Strafkläger in Verbindung stehen

- Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche infolge Körperverletzung geltend zu machen

E1.1.4

Reiserecht

Streitigkeiten des Versicherten, die aus einem der folgenden Verträge (abschliessende Aufzählung) hervorgehen:

- Kreditkarte (benutzt während der Auslandsreise)
- Beförderung von Gepäck und Personen
- Pauschalreise
- Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag
- Miete einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses oder eines Campingstellplatzes für den Eigenbedarf (zeitlich beschränkt auf maximal 3 Monate)

Örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand, Rechtsanwendung und Vollstreckung: Europa

E1.1.5

Konsumentenrecht und andere Verträge

Streitigkeiten des Versicherten aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Kauf/Verkauf (inkl. Kauf/Verkauf auf Internetplattformen)
- Tausch
- Schenkung
- Miete beweglicher Sachen
- Pacht
- Leasing
- Leihe
- Hinterlegung
- Transport
- Konsumkredit
- Kreditkarte
- Werkvertrag
- Abonnement
- Telekommunikation

Örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand, Rechtsanwendung und Vollstreckung: CH/FL

E1.1.6

Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Kranken- und Pensionskassen.

E1.1.7

Arbeitsvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Arbeitgeber gestützt auf einen Arbeitsvertrag oder auf ein Dienstverhältnis.

In diesen Fällen wird bis zur Höhe eines Streitwertes von **CHF 300'000** vollständiger Versicherungsschutz gewährt. Bei einem Streitwert über **CHF 300'000** werden die Kosten proportional im Verhältnis der **CHF 300'000** zum Streitwert übernommen. Der Streitwert entspricht der Gesamtheit aller Forderungen und nicht allein der Forderung gestützt auf eine allfällige Teilklage.

E1.1.8

Arbeitsvertrag in der Eigenschaft als Arbeitgeber

Streitigkeiten des Versicherten als Arbeitgeber von Hausangestellten (Reinigung sowie Pflege und Betreuung von Personen), die im privaten Haushalt des Versicherungsnehmers angestellt sind, sofern die arbeitsbezogenen Melde- und Bewilligungspflichten eingehalten worden sind. Die Leistungen sind auf **CHF 10'000** pro Rechtsfall beschränkt.

E1.1.9

Einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Beauftragten, welche aus einem einfachen Auftrag resultieren.

E1.1.10

Mietvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit dem Vermieter der selbstbewohnten Wohnung oder dem selbstbewohnten Haus.

E1.1.11

Patientenrecht

Streitigkeiten des Versicherten bezüglich der Ansprüche gegenüber Ärzten, Spitalern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung, einschliesslich der Verletzung der Aufklärungspflicht.

Für Streitigkeiten aus einer Notfallbehandlung besteht eine weltweite Deckung.

E1.1.12

Rechtsberatung

Personenrecht, Familienrecht (einschliesslich der Ehe, Scheidung, eingetragene Partnerschaft sowie eheähnliches Zusammenleben), Erbrecht. In diesen Bereichen sind die Leistungen auf **CHF 500** pro Fall begrenzt.

Begriffserklärung

Örtlicher Geltungsbereich

Ort, an dem sich der Schadenfall ereignet hat

Gerichtsstand

Ort des zuständigen Gerichts

Rechtsanwendung

Das auf den Streit anwendbare Recht

Vollstreckung

Ort, an dem das Urteil vollstreckbar ist

E1.1.13

Übernahme der Kosten

- für den Beizug von Anwälten, Mediatoren und Sachverständigen im Einvernehmen mit der Assista Rechtsschutz AG
- von Gerichts- und Verwaltungsverfahren inkl. Prozessentschädigung an die Gegenpartei
- für das Inkasso der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung. Sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von **CHF 5'000** begrenzt
- für Übersetzungen, sofern sie von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet worden sind
- für die Fahrspesen des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese

- Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100 übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen wurden
- für die Teilnahme an der Hauptverhandlung bei Prozessen, sofern eine Anwesenheitspflicht besteht. Die Assista entrichtet dem Versicherten in gedeckten Fällen eine Umtriebsentschädigung von CHF 200 pro Tag, bis maximal CHF 1'000 pro Rechtsfall
- für die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten

Ausserhalb von Europa werden Kosten von maximal CHF 100'000 übernommen.

Führt eine versicherte Person einen Rechtsstreit grobfahrlässig herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E1.1.14

Mindeststreitwert im Zivilrecht

Für die Beratung und aussergerichtliche Interessenwahrung durch die bei der Assista angestellten Anwälte und Juristen besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten besteht für externe Leistungen gemäss Art. E1.1.13 der Versicherungsschutz bei einem Streitwert ab CHF 2'000.

Liegt der Streitwert unter CHF 2'000, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt wird und dabei die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten wird.

E1.1.15

Wartefrist

Ab Inkrafttreten dieses Vertrags oder ab Einschluss neuer Risiken und/oder für die neu mitversicherten Personen bei einem Wechsel von der Einzel- zur Familienversicherung gilt eine Wartefrist von drei Monaten für alle Streitigkeiten mit Ausnahme der folgenden Deckungsbereiche: Schadenersatzrecht, Versicherungsrecht sowie Strafrecht.

Ein Rechtsstreit, der innerhalb der Wartefrist eintritt, ist nicht versichert. Die Wartefrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

Kein Versicherungsschutz besteht für

E1.1.20

Rechtsgebiete, die in E1.1.2 – E1.1.12 nicht erwähnt sind, z. B. Steuer- und Abgaberecht, Immaterialgüter- bzw. geistiges Eigentumsrecht, Gesellschaftsrecht, öffentliches Baurecht, (Raum)-Planungsrecht, Streitigkeiten aus vereinsrechtlichen Verhältnissen.

z. B. Streit mit dem Steueramt

E1.1.21

Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als

- Arbeitgeber, ausgenommen davon sind Streitigkeiten gemäss E1.1.8
- Berufssportler und -trainer
- Erwerber, Verkäufer, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen. Ausgenommen davon sind Drohnen und Modellflugzeuge bis 30 kg
z. B. Geschwindigkeitsübertretung mit dem Auto
- Eigentümer oder Miteigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes (inkl. Stockwerkeigentümer)
- Vermieter oder Untervermieter

E1.1.22

Streitigkeiten des Versicherten in Verbindung mit

- Erwerb/Veräusserung (Kauf und Tausch, Schenkung etc.) von Grundstücken und Gebäuden
z. B. Streit aus dem Kauf eines Einfamilienhauses
- Grundpfand
z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Hypothekenzins
- Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen des Versicherten
z. B. Streit aus der Aufstockung eines Einfamilienhauses
- Vertrag basierend auf Time-Sharing
z. B. Streit aus dem Nutzungsrecht einer Ferienwohnung
- Erwerb/Veräusserung (Kauf und Tausch, Schenkung etc.) von Wertpapieren
z. B. Streit aus Kauf von Aktien
- Anlage oder Verwaltung von Wertpapieren oder andern Gütern
z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Aktienportfolios
- Termin- oder Spekulationsgeschäften
z. B. Streitigkeiten aus Derivaten
- Darlehen für gewerbliche Zwecke
- irgendeiner selbstständigen Erwerbstätigkeit des Versicherten, z. B.:
 - > haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit, bei welcher der Versicherte ganz oder teilweise das Unternehmerrisiko trägt, ohne in einem untergeordneten Arbeitsverhältnis zu stehen
z. B. Streit eines Ladenbesitzers mit seinem Kunden
 - > Verwaltungsrats- oder ähnlichen Funktion des Versicherten in einer einfachen Gesellschaft, Handelsgesellschaft oder in einer Genossenschaft
z. B. Verlust der Teilhaberschaft an einer Firma
- Inkasso von Forderungen (Schuldscheinen)
z. B. Betreuung einer geschuldeten Geldsumme
- Forderungen und Verbindlichkeiten, die an den Versicherten abgetreten worden oder infolge Erbrecht auf ihn übergegangen sind
z. B. Durchsetzen der Bezahlung einer abgetretenen Forderung
- Benützung von Computer-Software und Webhosting
z. B. Ausfall oder Fehlerhaftigkeit einer erworbenen Software

E1.1.23

Die Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden.

z. B. Beschädigung des Fotoapparates eines Kollegen

E1.1.24

Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist.

z. B. Anwaltskosten, für die eine Haftpflichtversicherung aufzukommen hat

E1.1.25

Streitigkeiten unter den durch denselben Vertrag versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst.

z. B. Streit unter Ehegatten

E1.1.26

Streitigkeiten, welche dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen.

z. B. Streitigkeiten als Folge der Beteiligung an einer Schlägerei vor einer Bar

E1.1.27

Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu.

z. B. Diebstahl

E1.1.28

Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen.
z. B. *Verfahren vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*

E1.1.29

Streitigkeiten gegen die Assista Rechtsschutz AG, deren Mitarbeitenden sowie gegenüber beigezogenen Rechtsanwälten und Sachverständigen.
z. B. *Streit mit der Assista*

E1.1.30

Ansprüche aus Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den oben genannten Ausschlüssen.

E1.2 Gebäuderechtsschutz

Beratung und Bearbeitung der versicherten Rechtsfälle durch die Rechtsdienste der Assista Rechtsschutz AG.

Versicherungsschutz

Als Erweiterung der Privatrechtsschutz (E1.1) und sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

E1.2.1

Interessenwahrnehmung eines Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer einer selbstbewohnten Immobilie:

- Haus und/oder Ferienhaus mit maximal drei Wohnungen
- Wohnung im Stockwerkeigentum
- Mobilheim oder nicht eingelöster Wohnwagen mit festem Standort sowie den dazugehörenden privat genutzten Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen

z. B. *Schreberhäuschen, Garagen, Geräteschuppen, Schopf/Stall, Kinderspielplätze*

in folgenden Rechtsfällen (abschliessende Aufzählung):

Örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand, Rechtsanwendung und Vollstreckung: CH/FL

E1.2.2

Schadenersatzrecht/Zivilrechtliche Haftung

Streitigkeiten des Versicherten bezüglich Ansprüchen auf Ersatz des am Gebäude verursachten Schadens (einschliesslich eines Vermögensschadens), welcher durch ein Ereignis hervorgerufen wurde, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet.

E1.2.3

Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten mit Versicherungen, die das Gebäude betreffen.

E1.2.4

Mietvertrag

Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als Vermieter eines selbstbewohnten Hauses oder Ferienhauses mit maximal 3 Wohnungen.

E1.2.5

Arbeitsvertrag und einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten mit den von ihm angestellten oder beauftragten Personen für Unterhalt, Wartung oder Verwaltung des Gebäudes.

des. Dies gilt auch für gemischte Verträge, soweit sich die Streitigkeit auf Gartenpflege und Hauswartung bezieht.

E1.2.6

Werkvertrag und einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten aus einem Werkvertrag und/oder einfachem Auftrag, welche sich auf Arbeiten am Gebäude beziehen, sofern für die Arbeiten keine offizielle Bewilligung erforderlich ist.

Ist eine offizielle Bewilligung notwendig (auch wenn nur ein Teil der Arbeiten bewilligungspflichtig ist), so sind diese Streitigkeiten versichert, sofern die Gesamtbausumme **CHF 100'000** nicht überschreitet.

Streitigkeiten betreffend Bauhandwerkerpfandrecht sind gedeckt, sofern diese im Zusammenhang mit einer gedeckten werkvertraglichen Streitigkeit stehen, die im Zeitpunkt des Eintragungsbegehrens bereits von der Assista bearbeitet wird.

E1.2.7

Vertrag mit Energieversorger

Streitigkeiten des Versicherten, die aus einem Vertrag mit einem Energieversorger hervorgehen.

E1.2.8

Strafrecht

→ Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Gebäudes wegen fahrlässig begangener Straftaten

Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so erbringt die Assista keine Versicherungsleistungen, bevor der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache und ohne Kostenfolge freigesprochen wird oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist

→ Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte nach einem durch die vorliegende Versicherung gedeckten Ereignisses, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche infolge von Schäden geltend zu machen, die am Gebäude verursacht wurden

E1.2.9

Nachbarrecht

Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur des Versicherten mit den Nachbarn im Falle von (abschliessende Aufzählung):

- Beeinträchtigung der Aussicht
- Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken
- Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste)

Als Nachbar gilt, wessen Grundstück direkt angrenzt oder mit einer Entfernung von maximal 20 Metern an das Grundstück des Versicherten anstösst. Massgebend ist die kürzeste Verbindung der beiden Grundstücke.

E1.2.10

Öffentliches Recht

Streitigkeiten des Versicherten mit dem öffentlichen Gemeinwesen im Falle von (abschliessende Aufzählung):

- Einsprache gegen Bauvorhaben eines direkt angrenzenden Nachbarn
- Einsprache gegen eigene Bauvorhaben, sofern die Gesamtbausumme **CHF 100'000** nicht überschreitet
- Enteignung
- Entwertung des Grundstückes

E1.2.11

Eigentums- und Sachenrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus (abschliessende Aufzählung):

- Eigentum des im Grundbuch eingetragenen Gebäudes
- im Grundbuch eingetragenen aktiven und passiven Dienstbarkeiten und Grundlasten
- Grenzstreitigkeiten

Begriffserklärung

Örtlicher Geltungsbereich

Ort, an dem sich der Schadenfall ereignet hat

Gerichtsstand

Ort des zuständigen Gerichts

Rechtsanwendung

Das auf den Streit anwendbare Recht

Vollstreckung

Ort, an dem das Urteil vollstreckbar ist

Kein Versicherungsschutz besteht für

E1.2.20

Rechtsgebiete die in E.1.2.2 – E1.2.11 nicht erwähnt sind, z. B. Steuer- und Abgaberecht, öffentliches (Raum-) Planungsrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

z. B. Streitigkeiten mit der öffentlichen Verwaltung betreffend einen Quartierplan

E1.2.21

Grundpfand inkl. Bauhandwerkerpfandrecht, ausser wenn letzteres im Zusammenhang mit einer gedeckten werkvertraglichen Streitigkeit steht, die im Zeitpunkt des Eintragungsbegehrens bereits von der Assista bearbeitet wird.

z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Schuldbriefes

E1.2.22

Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen des Versicherten ab einer Gesamtbausumme von CHF 100'000, sofern für die Arbeiten eine offizielle Bewilligung notwendig ist (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist).

z. B. Streit aus der Aufstockung eines Einfamilienhauses

E1.2.23

Zwangsvollstreckung des Gebäudes.

z. B. Zwangsvollstreckung des Gebäudes, welche aus einer Schuld einem Handwerker gegenüber resultiert

E1.2.24

gesellschafts- und vereinsrechtliche Verhältnisse (inkl. einfacher Gesellschaft) sowie Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber Gesellschafts- oder Vereinsorganen.

z. B. Auflösung einer einfachen Gesellschaft

E1.2.25

Streitigkeiten unter Stockwerk- und Miteigentümern innerhalb derselben Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft sowie Streitigkeiten mit der Verwaltung einer Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft.

z. B. Streitigkeit eines Stockwerkeigentümers mit einem anderen Stockwerkeigentümer wegen Grill-Immissionen

E1.2.26

die Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden.

z. B. Schadenersatzansprüche des Nachbarn infolge Bau eines Schwimmbeckens

E1.2.27

Schäden, die der Versicherte erlitten hat.

z. B. Schaden am Gebäude

E1.2.28

Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird.

z. B. Busse wegen Verbrennen von Abfällen

E1.2.29

Ansprüche aus Schadenersatz und Genugtuung, strafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den oben genannten Ausschlüssen.

E1.2.30

Die in der Privatrechtsschutz (E1.1) ausgeschlossenen Risiken.

E2 Verkehrsrechtsschutz

Beratung und Bearbeitung der versicherten Rechtsfälle durch die Rechtsdienste der Assista Rechtsschutz AG.

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

E2.1

Die Interessenwahrnehmung einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Privatperson in folgenden Rechtsfällen (abschliessende Aufzählung):

Örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand, Rechtsanwendung und Vollstreckung: Welt

E2.2

Schadenersatzrecht

→ Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen (einschliesslich einer allfälligen Genugtuung) im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall

→ Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, welche auf dem Opferhilfegesetz beruhen und im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall stehen

E2.3

Strafrecht

→ Strafverfahren infolge eines Verkehrsunfalls oder einer Verkehrsregelverletzung

Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so erbringt die Assista keine Versicherungsleistungen, bevor der Versicherte nicht durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache und ohne Kostenfolge freigesprochen oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation festgestellt ist. Der Freispruch darf nicht mit einer Entschädigung des Versicherten an den Strafkörper in Verbindung stehen

→ Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger, wenn eine solche Beteiligung nötig ist, um Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche bei Körperverletzung als Folge eines Verkehrsunfalls geltend zu machen

Örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand, Rechtsanwendung und Vollstreckung: Europa

E2.4

Verwaltungsrecht

Verwaltungsverfahren bezüglich des Führerausweises, des Fahrverbots, des Fahrzeugausweises und der Besteuerung der auf den Namen des Versicherten in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Fahrzeuge.

E2.5

Fahrzeugvertragsrecht

- Streitigkeiten aus einem der folgenden, durch den Versicherten abgeschlossenen Verträge in Bezug auf ein auf seinen Namen in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenes Fahrzeug zum privaten Gebrauch:
 - > Kauf/Verkauf, Leasing
 - > Reparatur/Unterhalt
 - > Leihe
- Vertragliche Streitigkeiten des Versicherten als Privatperson bei der Nutzung von Angeboten im Bereich der kombinierten Mobilität (Car-Sharing, Mitfahrsystem etc.)
- Streitigkeiten des Versicherten aus Miete oder Entlehnung eines Fahrzeugs für den Strassen- oder Wasserverkehr, den Transport des eigenen in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Fahrzeugs sowie des gemieteten oder ausgeliehenen Fahrzeugs. Die **Deckung Welt** gilt für diese Streitfälle
- Streitigkeiten des Versicherten in der Eigenschaft als Eigentümer oder Halter eines auf seinen Namen in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Land- oder Wasserfahrzeugs aus Miete einer Garage, eines Park- oder Bootsplatzes. Die **Deckung Schweiz** gilt für diese Streitfälle

E2.6

Sachenrecht

Privatrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem auf den Namen des Versicherten in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Land- oder Wasserfahrzeug des Versicherten.

Örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand, Rechtsanwendung und Vollstreckung: CH/FL

E2.7

Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Kranken- und Pensionskassen über die Folgen von Verkehrsunfällen.

E2.8

Patientenrecht

Streitigkeiten des Versicherten bezüglich der Ansprüche gegenüber Ärzten, Spitalern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung von Verletzungen, die der Versicherte anlässlich eines Verkehrsunfalls erlitten hat. Die Deckung Europa und Welt ist in diesen Streitfällen anwendbar, sofern es sich um Notfallbehandlungen handelt.

Begriffserklärung

Örtlicher Geltungsbereich

Ort, an dem sich der Schadenfall ereignet hat

Gerichtsstand

Ort des zuständigen Gerichts

Rechtsanwendung

Das auf den Streit anwendbare Recht

Vollstreckung

Ort, an dem das Urteil zu vollstrecken ist

E2.9

Übernahme der Kosten

- für den Beizug von Anwälten, Mediatoren und Sachverständigen im Einvernehmen mit der Assista Rechtsschutz AG
- von Gerichts- und Verwaltungsverfahren inkl. Prozessentschädigung an die Gegenpartei und inkl. Verfahrenskosten im Strafbefehls- und Administrativverfahren
- für das Inkasso der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung. Sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von **CHF 5'000** begrenzt
- die Übersetzungen, sofern sie von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet worden sind
- für die Fahrspesen des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) **CHF 100** übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen wurden
- für die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten

Ausserhalb von Europa werden Kosten von **maximal CHF 100'000** übernommen.

Führt eine versicherte Person einen Rechtsstreit grobfahrlässig herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E2.10

Mindeststreitwert im Zivilrecht

Für die Beratung und aussergerichtliche Interessenwahrung durch die bei der Assista angestellten Anwälte und Juristen besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten besteht für externe Leistungen gemäss Art. E2.9 der Versicherungsschutz bei einem Streitwert ab **CHF 2'000**.

Liegt der Streitwert unter **CHF 2'000**, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt wird und dabei die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten wird.

E2.11

Wartefrist

Ab Inkrafttreten dieses Vertrags oder ab Einschluss neuer Risiken und/oder für die neu mitversicherten Personen bei einem Wechsel von der Einzel- zur Familienversicherung gilt eine Wartefrist von drei Monaten

für alle Streitigkeiten mit Ausnahme der folgenden Deckungsbereiche: Schadenersatzrecht, Versicherungsrecht sowie Strafrecht.

Ein Rechtsstreit, der innerhalb der Wartefrist eintritt, ist nicht versichert.

Die Wartefrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

Kein Versicherungsschutz besteht für

E2.20

Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als Pilot, Halter, Eigentümer, Käufer, Verkäufer, Mieter und Leasingnehmer von Luftfahrzeugen.

z. B. Miete eines Flugzeuges

E2.21

Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherte gewerbmässig getätigt hat.

z. B. Kauf eines Fahrzeuges zum geschäftlichen Gebrauch

E2.22

Streitigkeiten betreffend das Miteigentum unter den Eigentümern.

z. B. Streitigkeiten unter den Miteigentümern über das gemeinsam gekaufte Boot

E2.23

Wahrung der Interessen des Versicherten als Lenker eines Fahrzeugs, wenn er zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass oder dieser ihm entzogen war.

z. B. Unfall mit einem Motorrad ohne gültigen Führerschein

E2.24

Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden.

z. B. ein angefahrener Fussgänger erleidet einen Schaden

E2.25

Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist.

z. B. Anwaltskosten, für die eine Haftpflichtversicherung aufzukommen hat

E2.26

Inkasso von unbestrittenen Forderungen.

z. B. nicht bestrittene Schuldanererkennung

E2.27

Streitigkeiten in Verbindung mit einer aktiven Teilnahme an Rennen, Rallyes, ähnlichen Wettbewerben oder Fahrten auf Trainingsanlagen mit Fahrzeugen aller Art.

z. B. Streitigkeiten als Folge eines Unfalls bei einer Trainingsfahrt auf einer Trainingsanlage

E2.28

Streitigkeiten unter den durch denselben Vertrag versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst.

z. B. Streitigkeiten zwischen Ehegatten

E2.29

Streitigkeiten, welche dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen.

z. B. Streitigkeiten als Folge der Beteiligung an einer Schlägerei vor einer Bar

E2.30

Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu.

z. B. absichtlich verursachte, ernsthafte Verletzungen

E2.31

Streitigkeiten in Verbindung mit einem gerichtlich oder behördlich eingezogenen bzw. beschlagnahmten Fahrzeug.

z. B. Beschlagnahmung des Fahrzeuges wegen stark übersetzter Geschwindigkeit

E2.32

Verfahren von internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen.

z. B. Verfahren vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

E2.33

Streitigkeiten gegen die Assista Rechtsschutz AG, deren Mitarbeitenden sowie gegenüber beigezogenen Rechtsanwältinnen und Sachverständigen.

z. B. Streit mit der Assista

E2.34

Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den oben genannten Ausschlüssen.

Zusatzdeckungen

F1 Sicherheitsbaustein Sorglos

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

F1.1

Grobfahrlässigkeit

Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung bei einem im Versicherungsvertrag versicherten Ereignis auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Bei «Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorfahrzeugen» findet der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht keine Anwendung, wenn der Lenker das versicherte Ereignis in alkoholisiertem oder fahrunfähigem Zustand oder durch massive Geschwindigkeitsübertretung (Raserei) verursacht hat.

F1.2

Grossschadenservice

Nach einem über diesen Vertrag versicherten Grossschaden am Hausrat/Mobilheim/Wohnwagen sind versichert

→ die Organisation und Koordination der notwendigen Arbeiten bis hin zur schlüsselfertigen Übergabe

→ die pauschale Auszahlung von CHF 10'000

Als Grossschaden gilt, wenn die Entschädigung der versicherten Sachen mind. 60% der Versicherungssumme für Hausrat/Mobilheim/Wohnwagen beträgt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

F1.20

→ Regressansprüche Dritter und

→ bei Rechtsschutz-Schadenfällen

F2 Sicherheitsbaustein Protection

F2.1 Cyber

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

F2.1.1

Kreditkartenmissbrauch

Missbräuchliche Nutzung einer der versicherten Person gehörenden oder auf sie ausgestellten Kredit-, Debit-, Kunden- oder SIM-Karten durch Dritte, sofern diese Karten ausschliesslich zu privaten Zwecken verwendet werden

- Übernahme der Kosten für die Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Täter und Ersatz des Schadens aus dem Kartenmissbrauch, dazu gehört auch der Ersatz für der versicherten Person belastete Geld- oder Warenbezüge

Versicherte Kosten pro Ereignis bis CHF 20'000.

F2.1.2

Datenmissbrauch

Missbrauch von Daten der versicherten Person im Zusammenhang mit der Abwicklung von privaten Finanz- und Onlinegeschäften (z. B. online und mobile Banking)

- Übernahme der Kosten für die Durchsetzung von Ansprüchen auf Löschung oder Änderung von Daten im Internet und Ersatz allfälliger Vermögensschäden aus dem Datenmissbrauch

Versicherte Kosten pro Ereignis bis CHF 20'000.

F2.1.3

Leistungsstörungen bei online abgeschlossenen Kauf- und Dienstleistungsverträgen

Nicht vertragskonforme Erfüllung von Kauf- und Dienstleistungsverträgen, welche zu privaten Zwecken über das Internet abgeschlossen worden sind

- Kaufverträge: vom Verkäufer oder einem von diesem beigezogenen Dritten zu verantwortende nicht vertragskonforme Erfüllung. Die Deckung erlischt mit dem Zugang der bestellten Sache beim Versicherten
- Dienstleistungsverträge: vom Dienstleister zu verantwortende nicht vertragskonforme Erfüllung

Übernahme der Kosten. Entschädigt wird maximal der vom Versicherungsnehmer bezahlte Preis.

Versicherte Kosten pro Ereignis bis CHF 20'000.

F2.1.4

Infizierung mit Schadsoftware

Infizierung eines elektronischen Gerätes mit Schadsoftware (z. B. Viren oder Trojaner), sofern das Gerät einer versicherten Person gehört und von dieser ausschliesslich zu privaten Zwecken genutzt wird

- Übernahme der Kosten für die Entfernung der Schadsoftware sowie wenn nötig die Wiederherstellung des Betriebssystems. Voraussetzung für die Wiederherstellung des Betriebssystems ist das Vorliegen des gültigen Betriebssystem-Lizenzschlüssels

Versicherte Kosten pro Ereignis bis CHF 20'000.

F2.1.5

Datenverlust

Datenverlust bei verloren gegangenen, beschädigten oder nicht mehr verfügbaren privat genutzten Daten im Falle eines technischen Defektes oder bei Beschädigung eines der versicherten Person gehörenden elektronischen Gerätes. Unter der gleichen Bedingung sind auch Schäden mitversichert, die auf durch Ransomware verschlüsselte Daten zurückzuführen sind

- Übernahme der Kosten für die Datenrettung resp. -wiederherstellung. Ausgeschlossen sind hingegen die Kosten für die Neuerfassung der Daten

Versicherte Kosten pro Ereignis bis CHF 20'000.

F2.1.6

Persönlichkeitsverletzung

Vorsätzliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte einer versicherten Person, sofern diese mit elektronischen Medien begangen wurde und für Dritte erkennbar ist (z. B. Cyber-Mobbing, Identitätsdiebstahl oder Sexting). Gemeinschaftlich ausgeübte sowie Dauerdelikte gelten als ein Ereignis.

Sofern durch einen Facharzt für Psychiatrie empfohlen, werden die folgenden Kosten übernommen:

- die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychotherapeuten
- der Umzug an einen anderen Wohnort innerhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, sofern der Umzug innert zwölf Monaten nach Eintritt des versicherten Ereignisses erfolgt. Die Frist startet mit dem Beginn der deliktischen Handlungen

Versicherte Kosten pro Ereignis bis CHF 3'000.

Ist die Persönlichkeitsverletzung die Folge eines Datenmissbrauchs, so werden zusätzlich die Kosten der Durchsetzung von Ansprüchen auf Löschung oder Änderung von Daten im Internet bis CHF 20'000 pro Ereignis übernommen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

F2.1.20

- Schäden, zu deren Deckung Leistungen des Vertragspartners oder Dritter beansprucht werden können. Erweist sich der Anspruch gegen den Vertragspartner oder Dritten nachweislich als uneinbringlich, so übernimmt die Basler den Schaden gegen die Zession des ursprünglichen Anspruches
- Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Karten-, Identifikations- oder Legitimationsdaten vor Beginn dieses Vertrages abhandengekommen, in den Besitz eines Dritten gelangt sind oder von denen ein Dritter vor Vertragsbeginn Kenntnis hatte
- Schäden aus dem Verlust von Bargeld oder elektronisch gespeichertem Geld (z. B. Spieleinsatz auf Online-Casino, Kursschwankungen, Kryptowährungen)
- Schäden, die durch Personen verursacht worden sind, die mit dem Versicherten in gemeinsamen Haushalt leben
- Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzungen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der verletzten Person
- Aufwendungen zur Rettung von Daten, die zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) aufbewahrt werden
- Aufwendungen zur Rettung von Daten mit einem strafrechtlich relevanten Inhalt oder von Daten zu deren Nutzung keine Berechtigung besteht

- Schäden an den elektronischen Geräten selbst
- Zahlung von Erpressungsgeldern
- Kosten für Lizenzen und Nutzungsrechte
- Psychologische Betreuung: Regressansprüche Dritter

F2.1.21

Obliegenheiten

Im Falle von nichtkonformer Erfüllung ist schriftlich eine vertragskonforme Erfüllung und/oder Schadenersatz vom Verkäufer oder Dritten, sowie vom Dienstleister zu verlangen.

Wurde der Schaden mutmasslich durch eine strafbare Handlung verursacht, so hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der Basler Strafanzeige zu erstatten.

F3 Assistance

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

F3

Home Assistance

Versichert sind die Organisation von Spezialisten sowie die Übernahme der Kosten im Falle von Defekten oder Notsituationen, die Sofortmassnahmen erforderlich machen.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist der vorgängige Anruf einer versicherten Person bei der Basler auf die Nummer 00800 24 800 800 sowie die Organisation der Leistungen durch die Basler.

Versichert sind die folgenden Leistungen:

- Schlüsseldienst im Falle von Verlust oder Beschädigung von Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme und dergleichen, bei Defekten an Schlössern von Eingangstüren, Garagentoren oder Balkontüren, wenn sich diese nicht mehr schliessen oder öffnen lassen oder wenn sich eine versicherte Person ein- oder ausgesperrt hat
- Schlüsseldienst, falls eine versicherte Person nicht in der Lage ist (infolge von Krankheit, Unfall, Ohnmacht oder Tod), die Eingangstüre von Innen zu öffnen
- Reparatur bei einem Defekt der sanitären Einrichtungen
- Reparatur defekter Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen sowie Lieferung allfälliger Notfallgeräte
- Rohrreinigungsservice bei verstopften Leitungen
- Wach- und Sicherungsservice, wenn eine provisorische Schliessung der Wohnung oder des Gebäudes/Mobilheimes/Wohnwagens nicht mehr möglich ist
- Entfernung von Wespen-, Hornissen- oder Bienennestern, die sich in den durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten (inkl. Balkone, Terrassen, Kellerräume, Estriche, Aussenfassaden) befinden

Kein Versicherungsschutz besteht für

F3.20

- Kosten für die definitive Schadenbehebung, falls diese nicht im Rahmen der organisierten Notfallhilfe erbracht werden kann
- Neuanschaffung von Geräten und Anlagen
- Heizungsausfall infolge eines Mangels an Heizmaterial

G Allgemeines

Katastropheneignisse

G1

Sofern nicht anders vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus

- kriegerischen Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolutionen
- Rebellionen
- Aufständen
- Inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten) und den dagegen ergriffenen Massnahmen
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)
- vulkanischen Eruptionen
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Veränderungen der Atomkernstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache

sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen

Versicherte Personen

G2

Hausratversicherung/Sicherheitsbaustein Sorglos/Assistance

Der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen.

G3

Haftpflichtversicherung/Reiseversicherung/Rechtsschutzversicherung/Sicherheitsbaustein Protection

Versichert sind je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen (Familienversicherung) oder der Versicherungsnehmer allein (Einzelversicherung).

Versichert sind zudem vorübergehend im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebende minderjährige Personen, z. B. während den Ferien.

G4

Haftpflichtversicherung/Reiseversicherung/Rechtsschutzversicherung/Sicherheitsbaustein Protection

Bei der Einzelversicherung ist der Versicherungsnehmer alleine versichert. Zusätzlich besteht während 120 Tagen auch Versicherungsschutz für weitere Personen ab dem Zeitpunkt, an dem diese im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben (Anmeldedatum Einwohnerkontrolle), sofern innerhalb dieses Zeitraumes bei der Basler eine Familienversicherung beantragt wird.

G5

Privathaftpflicht

Versichert ist auch die Haftpflicht einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren des Versicherungsnehmers.

Versichert ist ebenfalls die Haftpflicht des privaten Dienstpersonals des Versicherungsnehmers.

G6

Jagdhauptpflicht

Versichert sind der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen, sofern sie namentlich im Versicherungsvertrag aufgeführt sind.

Örtlicher Geltungsbereich

G7

Hausratversicherung

Die Versicherung gilt an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten (bei Glasbruch ausschliesslich für Räume, in denen sich der versicherte Hausrat befindet) und ausserhalb an beliebigen Orten auf der ganzen Welt, sofern sich der Hausrat vorübergehend, maximal 24 Monate, auswärts befindet. Elementarschäden an Hausrat, der sich ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein befindet, sind im Rahmen der vertraglichen Elementarversicherung versichert. Diese unterliegt nicht der Aufsichtsverordnung Elementarschadenversicherung.

Mobilheim/Wohnwagen

Die Versicherung gilt an dem im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsort.

G8

Haftpflichtversicherung

Die Versicherung gilt für Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen auf der ganzen Welt mit Ausnahme der Jagdhauptpflichtversicherung in Frankreich.

Die Gebäudehaftpflichtversicherung gilt nur für Gebäude/Mobilheime/Wohnwagen, die sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein befinden.

G9

Reiseversicherung Life

Die Versicherung gilt für Schadenfälle auf der ganzen Welt.

G10

Reiseversicherung Drive

Fahrzeugassistance

Die Versicherung gilt für Schadenfälle in der Schweiz und Europa (siehe nachfolgende Definition).

Mietfahrzeug/Wegfall Selbstbehalt

Die Versicherung gilt für Schadenfälle auf der ganzen Welt.

G11

Rechtsschutzversicherung

Die Deckung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein und wo besonders vermerkt darüber hinaus auch in Europa (siehe nachfolgende Definition) oder weltweit, sofern sich der Gerichtsstand in den entsprechenden Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil dort vollstreckbar ist.

G12

Definition Europa

Zum Geltungsbereich Europa zählen:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Georgien, Griechenland, Grönland, Irland, Island, Israel, Italien, Kasachstan (bis zum Ural), Kosovo, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bis zum Ural), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik,

Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Weissrussland, Zypern.

Von der Deckung in Europa ausgeschlossen sind Überseegebiete und Überseedepartemente europäischer Länder.

G13

Sicherheitsbaustein Sorglos

Grobfahrlässigkeit

Die Versicherung gilt für Schadenfälle auf der ganzen Welt.

Grossschadenservice

Die Versicherung gilt bei Schadenfällen an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten.

G14

Sicherheitsbaustein Protection

Die Versicherung gilt für Schadenfälle auf der ganzen Welt.

G15

Assistance

Die Versicherung gilt bei Schadenfällen an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten.

Zeitlicher Geltungsbereich

G16

Hausratversicherung/Reiseversicherung/Zusatzdeckungen

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.

G17

Haftpflichtversicherung

Die Versicherung gilt für Schäden und Schadenverhütungskosten, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

G18

Rechtsschutzversicherung

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eingetreten ist und das während dieser Periode der Assista gemeldet wurde.

Als massgebendes Datum gilt:

- im Schadenersatzrecht
das Datum des schadenverursachenden Ereignisses
- im Versicherungsrecht
das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung gegenüber der Versicherung begründet, insbesondere bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Personenschaden infolge eines Unfalls gilt das Unfalldatum als auslösendes Ereignis; bei krankheitsbedingten Leistungen gilt der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis
- im Vertragsrecht
das Datum der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht
- im Strafrecht
das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung
- im Personen-, Familien-, Erbrecht
das Datum des das Auskunftsbedürfnis bewirkenden Ereignisses
- im Nachbarrecht, öffentlichen Recht, Eigentums- und Sachenrecht der Zeitpunkt, in dem der Versicherte oder ein Dritter erstmals gegen eine Rechtspflicht verstossen hat oder haben soll, deren Verletzung die Interessenwahrnehmung des Versicherten auslöst

Automatische Anpassung der Versicherungssumme und der Prämien

G19

Hausratversicherung

Die Versicherungssumme für Hausrat/Mobilheim/Wohnwagen wird alljährlich, bei Fälligkeit der Prämie, an den Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 30. September) angepasst. Dabei wird auch die Prämie entsprechend angepasst. In diesem Fall besteht jedoch kein Kündigungsrecht.

Änderung der Tarifprämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen

G20

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres den Tarif, die Prämien, das Prämienstufensystem, Abgaben und Steuern, die Selbstbehalte, den Versicherungsschutz und bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenze ändern.

Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintreffen.

Für Änderungen in den gesetzlichen Abgaben und Steuern, welche zu einer Prämienanpassung führen, besteht kein Kündigungsrecht.

Rechtsstreitigkeiten

G21

Rechtsschutzversicherung

Bei Streitigkeiten aus der Schadenerledigung sind Klagen zu richten an:

Assista Rechtsschutz AG
Ch. de Blandonnet 4
1214 Vernier/Genève

G22

Übrige Versicherungen und Zusatzdeckungen

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind Klagen zu richten an:

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel

Wohnungswechsel

G23

Die Versicherung gilt bei einem Wohnungswechsel in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein auch während des Umzuges sowie am neuen Standort.

Mit dem Umzug ins Ausland erlischt die Versicherung per sofort. Die Versicherung erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Wohnsitzverlegung (Wegzugsbestätigung).

Beginn und Dauer der Versicherung

G24

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens

3 Monate vorher eine schriftliche oder mittels Textnachweis verfasste Kündigung erhalten hat.

Anzeigepflicht

G25

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

G26

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang → durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
→ auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

Sorgfaltspflichten

G27

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Gefahrs- und Vertragsänderungen

G28

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen.

G29

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

G30

Bei einer wesentlichen Gefahrsmindeung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Basler wirksam. Lehnt die Basler eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Basler mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

Gebühren

G31

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

G32

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

G33**Schriftlichkeit und Textnachweis**

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Basler schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden, beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax.

H Im Schadenfall

Sofortmassnahmen**H1****Benachrichtigung**

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der Nummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland

- Bei Diebstahl ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen
- Bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist die Ursache und der Umfang des Schadens durch die Transport- oder Reiseunternehmung zu bescheinigen
- Die Basler ist unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene oder abhandengekommene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherte darüber Nachricht erhält

H2**Schadenminderung**

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sache und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen.

H3**Veränderungsverbot**

- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen
- Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

Schadenermittlung/-regulierung**Haftpflichtversicherung****H4**

Die Basler führt als Vertreterin des Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

H5

Die Versicherten sind verpflichtet, direkt Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Basler hierzu ihre Zustimmung gibt.

H6

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

H7

Ohne Zustimmung der Basler sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung (in haftpflichtrechtlicher, deckungsmässiger oder betraglicher Beziehung) an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

H8

Der Versicherte muss der Basler auf eigene Kosten alle das Schadenereignis betreffenden Informationen mitteilen sowie Stellungnahmen abgeben und der Basler jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Basler sämtliche Unterlagen, Schriftstücke, Urkunden, Daten, Beweisgegenstände, amtlichen und gerichtlichen Dokumente auszuhändigen.

Die nötigen Auskünfte und Dokumente sind innert 30 Tagen ab Aufforderung an den Versicherten der Basler zuzusenden.

H9**Selbstbehalt**

Bei Mieterschäden resp. bei Auszug aus dem Mietobjekt wird der Selbstbehalt nur einmal berechnet, selbst wenn mehrere Schäden im Verlauf der Mietdauer entstanden sind.

Reiseversicherung Life**H10****Annullierungskosten**

Die versicherte Person hat der Basler zur Vornahme der erforderlichen Abklärungen eine entsprechende Vollmacht auszustellen. Folgende Dokumente müssen der Basler gegebenenfalls eingereicht werden

- Buchungsbestätigungen
- Arztzeugnisse mit Diagnose (bei psychischen Erkrankungen durch einen Facharzt für Psychiatrie oder einen Psychotherapeuten ausstellen). Ausstellungsdatum spätestens am Abreisetag.
- Tierarztzeugnisse mit Diagnose
- offizielle Atteste
- Quittungen/Rechnungen über die versicherten Kosten im Original
- Flug-/Fahrscheine im Original
- Kündigungsschreiben
- Einsatzbefehl der Schweizer Armee, des Zivildienstes oder Zivilschutzes
- schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers bei Stellenantritt

H11

Reiseassistance

Aufgrund eines Notrufes veranlasst die Basler alle notwendigen Massnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontakte zwischen den Notfallärzten der Basler, dem behandelnden Arzt vor Ort und wenn angezeigt dem Hausarzt der versicherten Person, um die medizinisch notwendigen Massnahmen einzuleiten. Die medizinische Beurteilung über die Art und Schwere des Leidens erfolgt ausschliesslich durch die verantwortlichen Ärzte der Basler. Diese entscheiden über die Durchführung von Hilfsmassnahmen gemäss D1.2.2.

H12

Der Versicherte hat dem Kundenservice der Basler die zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Dokumente einzureichen und Ärzte, welche ihn behandelt oder untersucht haben, von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

H13

Reiseversicherung Drive

Mietfahrzeug/Wegfall Selbstbehalt

Für die Begründung des Entschädigungsanspruches sind die nötigen Belege (Mietvertrag, An- und Abnahmeprotokoll und Abrechnung des Vermieters) einzureichen.

Rechtsschutzversicherung

H14

Die Schadenerledigung erfolgt durch die Rechtsdienste:

Assista Rechtsschutz AG
Ch. de Blandonnet 4
1214 Vernier/Genève

H15

Die Assista

- bestimmt das Vorgehen (Entscheid über den Beizug eines Anwaltes, prozessuales Vorgehen etc.)
- führt die Verhandlungen
- ist zur Vertretung des Versicherten bevollmächtigt

H16

Bearbeitung

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein. Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel. Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Er erteilt kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

H17

Meinungsverschiedenheit

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei der Versicherte ab diesem Zeitpunkt selber für die Fristwahrung der notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet er innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei.

Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens.

Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen der Vertragsbedingungen.

H18

Anwaltsbeizug

Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, sofern der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten zu diesem Zeitpunkt notwendig ist.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann die Assista die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt. Müssen Zivilforderungen eingeklagt werden, behält sich die Assista vor, den Gerichtsstand zu bestimmen.

H19

Prozess- und Parteientschädigung

Dem Versicherten zugesprochene Entschädigungen und Anwaltskosten fallen der Assista zu.

Zusatzdeckungen

H20

Sicherheitsbaustein Protection

Cyber

Bei Schäden, zu deren Deckung Leistungen aus anderen Verträgen beansprucht werden können, ist der Anspruch gegenüber dem Dritten schriftlich geltend zu machen. Wurde der Schaden mutmasslich durch eine strafbare Handlung verursacht, so hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der Basler Strafanzeige zu erstatten.

Übrige Versicherungen

H21

Auskunftspflicht

- Der Basler ist jede Auskunft über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens zu geben und ihr sind die notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen
- Auf Verlangen ist der Basler ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen

H22

Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist beispielsweise mittels Quittungen und Belegen nachzuweisen
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintrittes

H23

Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Die Basler ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Basler zur Verfügung zu stellen.

H24

Hausrat – Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

H25

Selbstbehalt

Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird dieser je Schadenfall von der Entschädigung abgezogen.

Kürzung der Entschädigung

H26

Unterversicherung

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Summenveränderung, sofern eine automatische Summenanpassung vereinbart wurde.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Bei Schäden bis CHF 5'000 wird auf die Ermittlung einer Unterversicherung verzichtet. Dies gilt nicht für Elementarschäden.

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

H27

Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Beseitigt ein Versicherter einen gefährlichen Zustand, der zu einem Haftpflichtschaden führen könnte und dessen Beseitigung die Basler verlangt hat, nicht, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht, es sei denn, der Schaden wäre auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Leistungsbegrenzung bei Elementarschäden gemäss Aufsichtsverordnung Elementarschadenversicherung

H28

Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammerechnet werden:

- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachstehendem Einzug
- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch